



LANDRAT

Protokoll der Sitzung

vom Mittwoch, 21. September 2011, 08.30 Uhr bis 11.20 Uhr

in Stans, Landratssaal des Rathauses

Anwesend: Landrat: 57 Ratsmitglieder
Regierungsrat: 6 Ratsmitglieder

Absolutes Mehr: 29 Stimmen

2/3 Mehr: 38 Stimmen

Entschuldigt: Landrat Conrad Wagner, Stans
Landrat Peter Wyss, Stansstad
Landrätin Alice Zimmermann, Emmetten

Regierungsrat Hans Wicki, Hergiswil

Vorsitz: Landratspräsidentin Verena Bürgi-Burri

Protokoll: Armin Eberli, Landratssekretär
Maggie Blättler, Sekretärin Staatskanzlei
Karin Kutzelmann, Sekretärin Staatskanzlei

Behandelte Geschäfte:

1	Tagesordnung; Genehmigung	371
2	Protokoll der Landratssitzung vom 6. Juli 2011; Genehmigung	371
3	Gesetz über die Kosten im Verfahren vor den Gerichten und den Justizbehörden (Prozesskostengesetz, PKoG); 1. Lesung	371
4	Teilrevision des Gesetzes über das Kantonsspital (Spitalgesetz); 1. Lesung	374
5	Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2010 der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht; Kenntnisnahme	386
6	Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Tätigkeitsbericht und zur Jahresrechnung 2010 der Pädagogischen Hochschule der Zentralschweiz (PHZ); Kenntnisnahme	386
7	Interpellation von Landrat Paul Leuthold, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend das eidgenössische Jagdbanngebiet Huetstock	388
8	Einfaches Auskunftsbegehren von Landrat Rochus Odermatt, Stans, betreffend Siedlungsabfallentsorgung – Verursacherprinzip – Einführung einer Sack- oder Gewichtsgebühr	394
9	Einfaches Auskunftsbegehren von Landrat Hans-Peter Zimmermann, Stans, und Landrat Erich Amstutz, Stans, betreffend Mondobiotech AG, Stans	396

Landratspräsidentin Verena Bürgi: Am 7. September 2011 ist alt Landrat Paul Joller verstorben. Paul Joller war in den Jahren 2002 bis 2010 Mitglied des Landrates als Vertreter der Gemeinde Dallenwil und der CVP-Fraktion. Ich bitte Sie, dem Verstorbenen hier kurz zu gedenken.

Ich begrüsse Sie - die Mitglieder des Regierungsrates und des Landrates - zur ersten Sitzung nach der Sommerpause und auch der ersten Sitzung, die ich präsidiere.

Am letzten Donnerstag trafen sich in Stans 130 Personen, um gemeinsam über den demographischen Wandel, die zunehmende Zahl von älteren Menschen in unserer Gesellschaft, zu diskutieren. Gemeinsam wurden Projektideen entworfen, wie das zukünftige Zusammenleben zwischen immer mehr älteren Menschen und immer weniger Jungen gestaltet werden kann.

Am Samstagabend zogen 200 Jugendliche zum Krieg in die Innenstadt von Zürich. Gegen welchen Gegner wollten sie kämpfen? Warum ist ihre Frustration so gross? Sind es untergründige Zukunftsängste, der Verlust ihrer Träume? Ist es eine wachsende Unzufriedenheit, weil sich die Schere zwischen Reich und Arm auch bei uns immer mehr öffnet? Sind wir fehlende Vorbilder, die die Grenzen zu weit oder zu eng stecken? Fehlt es auf dieser Ebene am Dialog zwischen den Generationen?

Ich wünsche mir, dass wir Älteren besser hinhören, dass wir bereit sind, die Zukunft, die den nächsten Generationen gehört - also den Jungen - zu diskutieren und zu planen. Vergessen wir nicht, dass ein Funke einen Flächenbrand auslösen kann. Und das sowohl im Guten, wie im Schlechten.

Sie haben es wahrscheinlich bereits aus den Medien vernommen: Die Grünen und die SP bilden in Nidwalden neu eine gemeinsame Landratsfraktion. Das bedeutet, dass Landrat Rochus Odermatt somit in dieser Fraktion ebenfalls dabei ist. Ich wünsche allen in der Zusammenarbeit viel Glück.

Ich orientiere Sie über die Neuigkeiten betreffend die **parlamentarischen Vorstösse**:

1. Landrat Rochus Odermatt, Stans, hat mit Eingabe vom 11. August 2011 ein Einfaches Auskunftsbegehren eingereicht betreffend die Siedlungsabfallentsorgung bzw. die Einführung einer Sack- oder Gewichtsgebühr. Das Einfache Auskunftsbegehren liegt Ihnen schriftlich vor; die mündliche Beantwortung erfolgt an der heutigen Landratssitzung.
2. Ein weiteres Einfaches Auskunftsbegehren wurde durch die Landräte Hans-Peter Zimmermann, Stans, und Erich Amstutz, Stans, am 8. September 2011 eingereicht im Zusammenhang mit der aktuellen Situation der Mondobiotech AG in Stans. Das Einfache Auskunftsbegehren wurde Ihnen per Mail zugestellt. Die mündliche Beantwortung erfolgt ebenfalls an der heutigen Landratssitzung.
3. Landrat Leo Amstutz, Beckenried, und Mitunterzeichnende haben mit Datum vom 1. September 2011 eine Motion eingereicht. Der Regierungsrat wird darin beauftragt, einen Beschluss des Landrates zur Einreichung einer Standesinitiative vorzubereiten. Die Bundesversammlung soll im Kernenergiegesetz Bestimmungen aufnehmen, die verhindern, dass einem Kanton oder einer Region in der Schweiz gegen ihren Willen ein Endlager für radioaktive Abfälle aufgezwungen werden kann.

Die parlamentarischen Vorstösse sind im Internet aufgeschaltet.

Ich erkläre die heutige Sitzung offiziell als eröffnet.

1 Tagesordnung; Genehmigung

Landratspräsidentin Verena Bürgi: Ich stelle fest, dass die heutige Landratssitzung rechtzeitig im Amtsblatt angezeigt worden ist und die Geschäftsunterlagen termingerecht den Mitgliedern des Landrates zugestellt wurden.

Die Traktandenliste wird unter Traktandum 9 mit der mündlichen Beantwortung des Einfachen Auskunftsbegehrens der Landräte Hans-Peter Zimmermann und Erich Amstutz betreffend die Mondobiotech AG ergänzt.

Ich eröffne die Diskussion zur ergänzten Traktandenliste.

Die Diskussion wird nicht benützt.

Der Landrat beschliesst einstimmig: Die ergänzte Traktandenliste wird genehmigt.

2 Protokoll der Landratssitzung vom 6. Juli 2011; Genehmigung

Landratspräsidentin Verena Bürgi: Ich stelle das Protokoll zur Diskussion.

Die Diskussion wird nicht benützt.

Der Landrat beschliesst einstimmig: Das Protokoll der Sitzung vom 6. Juli 2011 wird genehmigt.

3 Gesetz über die Kosten im Verfahren vor den Gerichten und den Justizbehörden (Prozesskostengesetz, PKoG); 1. Lesung

Eintretensdiskussion

Justiz- und Sicherheitsdirektor Alois Bissig: Wir haben mit dem Prozesskostengesetz ein relativ umfangreiches Gesetz zur Beratung vorliegen und einen doch eher schlanken Bericht dazu. Das zeigt, dass es hier eher um eine technische Regelung bzw. ein technisches Gesetz, welches politisch etwas beinhaltet, aber inhaltlich wenig Sprengstoff bietet.

Das Prozesskostengesetz orientiert sich an der ehemaligen Prozesskostenverordnung. Grössere Probleme bzw. Differenzen wurden bereits vorgängig bereinigt. Es geht heute also lediglich darum, die entsprechenden Gebühren und Entschädigungen den heutigen Verhältnissen anzupassen. Im ersten Teil betrifft es die amtlichen Gebühren bei den Gerichten und im zweiten Teil die Entschädigungen an die Parteien und die Anwälte.

Der Regierungsrat hat die Vorlage in die Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassungsteilnehmer haben sich durchwegs positiv zu dieser Vorlage geäussert. Es wurden nur einige wenige Änderungsvorschläge eingereicht, einerseits von der CVP und andererseits durch den Anwaltsverband. Die Anträge der CVP konnten wir mehrheitlich berücksichtigen, jene des Anwaltsverbandes mehrheitlich nicht. Ich beantrage Ihnen, der Vorlage, wie sie Ihnen durch den Regierungsrat unterbreitet wird, zuzustimmen.

Landrat Karl Tschopp, Vertreter der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit, SJS und der FDP-Fraktion: Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit hat diese Gesetzesvorlage an der Sitzung vom 22. August 2011 zusammen mit Justiz- und Sicherheitsdirektor Alois Bissig und Landratssekretär Armin Eberli eingehend beraten und diskutiert.

Ich verweise auf den kurzen Kurzbericht der Kommission vom 26. August 2011, der Ihnen allen vorliegt.

Justiz- und Sicherheitsdirektor Alois Bissig hat das Wesentliche zum Kern der Vorlage bereits zusammengefasst und nachvollziehbar dargelegt. Dies ergibt sich auch aus dem regierungsrätlichen Bericht. Ich wiederhole oder betone deshalb nur die wesentlichsten Kernpunkte:

Die heutige Verordnung über die Kosten im Verfahren vor den Gerichten (Prozesskostenverordnung) ist vor rund drei Jahren mit Landratsbeschluss vom 25. Juni 2008, insbesondere die Tarife, den aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst worden. Im Rahmen der eidgenössischen Justizreform, also die eidgenössische Zivilprozessordnung und die Strafprozessordnung, und den damit verbundenen Gesetzesanpassungen im Kanton Nidwalden, insbesondere das Gerichtsgesetz, die alle am 1. Januar 2011 in Kraft getreten sind, hat das vorliegende neue Prozesskostengesetz entsprechend der neuen Gerichtsorganisation und der neuen Schlichtungsbehörde sowie der „neuen“ Staatsanwaltschaft die Verfahrenskosten zu regeln. Das totalrevidierte Prozesskostengesetz ersetzt die bisherige landrätliche Prozesskostenverordnung.

Sämtliche Bestimmungen des neuen Prozesskostengesetzes sind in der vorberatenden Kommission SJS unbestritten gewesen. Es macht im Rahmen des Eintretens deshalb Sinn, kurz anzuschauen, was das Gesetz regelt und was eben gerade nicht. Das ist im meist wichtigsten Artikel eines Gesetzes geregelt, nämlich in Artikel 1, der den Zweck oder den Gegenstand der Regelungen festhält.

Ich zitiere Artikel 1 Absatz 1: „Dieses Gesetz regelt die amtlichen Kosten und die Parteientschädigungen in den Verfahren vor den kantonalen Gerichten, der Schlichtungsbehörde und den Strafverfolgungsbehörden sowie die Parteientschädigung im verwaltungsinernen Rechtsmittelverfahren.“

Das Gesetz regelt also die amtlichen Kosten im verwaltungsinernen Rechtsmittelverfahren nicht; diese sind alle im Gebührengesetz enthalten. Das verwaltungsinterne Rechtsmittelverfahren beginnt mit einer Beschwerde an eine Direktion oder an den Regierungsrat. Kein Rechtsmittelverfahren ist dagegen das Einspracheverfahren. Als Beispiel nenne ich das Baueinspracheverfahren. Die Frage also, wer und in welcher Höhe amtliche Kosten und allfällige Parteientschädigungen im Baueinspracheverfahren zu bezahlen hat, ist direkt in der kantonalen Baugesetzgebung geregelt. In einem nachfolgenden Beschwerdeverfahren vor Regierungsrat sind die amtlichen Kosten im Gebührengesetz und die Parteientschädigung nun neu im vorliegenden Prozesskostengesetz geregelt.

Im Namen der Kommission SJS ersuche ich Sie, auf diese Gesetzesvorlage einzutreten und der Vorlage in 1. Lesung unverändert zuzustimmen. Zu allfälligen konkreten Fragen könnte ich in der Lesung noch Stellung nehmen. Das melde ich bereits jetzt für Artikel 7 Abs. 3 und Artikel 8 Abs. 1 selber an. Ich stelle heute keine Abänderungsanträge, werde aber den Hinweis geben, dass von Seiten der Kommission SJS auf die 2. Lesung noch Korrekturen erfolgen könnten. Ich komme in der Lesung darauf zurück.

Die FDP-Fraktion schliesst sich ebenfalls der Kommissionsmeinung an und ist geschlossen für Eintreten und Gutheissung dieser Vorlage.

Landrat Joseph Niederberger, Vertreter der CVP-Fraktion: Weshalb das Prozesskostengesetz angepasst werden muss, hat uns Vorredner Karl Tschopp bereits ausführlich dargelegt. Es wurden bereits wichtige Vorarbeiten erledigt, damit wir jetzt „nur“ noch in erster Linie formelle Anpassungen machen und einzelne tarifliche Korrekturen vornehmen müssen.

Es werden in diesem Gesetz auch die Entschädigungen der Anwälte geregelt. So hat ein Anwalt der ersten Stunde gemäss Artikel 40 einen Ansatz von 220 Franken. Dieser Ansatz erscheint auf den ersten Blick sehr hoch. Wir dürfen dabei aber nicht vergessen, dass er damit nicht nur seinen Aufwand, sondern auch die Entschädigung für seine Büroangestellten sowie den Büroaufwand, wie Miete, Infrastruktur usw. berappen muss.

Die CVP hat mit ihrer Vernehmlassung zwei Anträge eingereicht, weil wir der Meinung sind, dass der Regierungsrat hier etwas zu hoch angepasst hat. Erstens erachten wir die Gebühren für die Schlichtungsstelle zu hoch. Neu werden diese auf 100 Franken bis maximal 700 Franken festgelegt. Zweitens wollte man die Gebühren beim Jugendgericht von 1'000 Franken auf 2'000 Franken erhöhen. Die CVP hat sich gegen diese Verdoppelung eingesetzt. Neu sind es nun maximal 1'500 Franken. Mit Freude stellen wir fest, dass unsere Anliegen in das Gesetz aufgenommen wurden. Die CVP-Fraktion findet, dass generell gute Arbeit geleistet wurde und beantragt Ihnen deshalb, das Prozesskostengesetz anzunehmen.

Landrätin Michèle Blöchliger, Vertreterin der SVP-Fraktion: Ich möchte hier nicht länger werden, sondern wir schliessen uns den Vorrednern an. Für uns in der Fraktion war das vorliegende Gesetz unumstritten. Lediglich ein Punkt hat zu Diskussionen veranlasst, nämlich Artikel 8 Abs. 1 Ziff. 2 betreffend die Gebühren bei Eheschutzverfahren. Darauf werden wir aber bei der Detailberatung zurückkommen. In diesem Sinne haben wir Eintreten beschlossen und sind für die Genehmigung des vorliegenden Gesetzes.

Landrat Leo Amstutz, Vertreter der Grüne/SP-Fraktion: Die Grüne/SP-Fraktion hat bereits bei der Vernehmlassung diesem Gesetz zugestimmt. Mit der nun vorliegenden Version sind wir ebenfalls einverstanden und sind für Eintreten. Bei Artikeln 7 und 8, wo es um die Entscheidgebühren geht, sind wir vorweg ebenfalls einverstanden, dass diese allenfalls nochmals an die Kommission SJS zur Prüfung zurückgegeben werden. Wir sind für Eintreten und Zustimmung zur Vorlage.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten bleibt unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Art. 7 (Kantonsgericht) und Art. 8 (Obergericht)

Landrat Karl Tschopp, Vertreter der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS): Ich möchte hier kurz begründen, weshalb die Kommission SJS die Artikel 7 und 8 nochmals überprüfen möchte. Aus dem regierungsrätlichen Bericht vom 28. Juni 2011 auf Seite 7 zu Art. 8 steht geschrieben, dass die Tarife für die zivilrechtlichen Streitigkeiten auch für das Obergericht unverändert übernommen wurden. Nun haben sich aber für das Obergericht vereinzelte Verfahrensabläufe geändert, bedingt durch die neue eidgenössische Zivilprozessordnung. Das trifft insbesondere für das Eheschutzverfahren zu. Früher konnte der Entscheid der Vorinstanz mit einer Nichtigkeitsbeschwerde ans Obergericht weitergezogen werden und das Obergericht hatte die Aufgabe, den vorinstanzlichen Entscheid nur auf wenige Rügepunkte beschränkt zu überprüfen. Fand sie den vorinstanzlichen Entscheid nicht in Ordnung, wurde der Fall der Vorinstanz zur Neubeurteilung zurückgewiesen.

Heute ist das mit der neuen Zivilprozessordnung anders. Das Obergericht ist neu Berufungsinstanz im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2 und muss den vorinstanzlichen Entscheid vollumfänglich und uneingeschränkt überprüfen und auch selber einen neuen Entscheid erlassen. Das bringt erheblichen Mehraufwand gegenüber dem alten Recht, welches vor dem 1. Januar 2011 gegolten hat. Die Frage stellt sich also, ob die unverändert über-

nommene Regelung der Reduzierung der erstinstanzlichen Gebühr, die in Art. 7 Abs. 3 Ziff. 4 mit maximal 2'000 Franken fixiert ist, um einen Drittel, d.h. also für das Obergericht maximal 1'300 Franken noch so stimmen kann. Wie gesagt, wird diese Frage die Kommission SJS an ihrer nächsten Sitzung vom 29. September 2011 besprechen und allenfalls mit Anträgen zu den Artikeln 7 und 8 zuhanden der 2. Lesung kommen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Die weitere Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Rückkommen auf einen Artikel wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 56 gegen 0 Stimmen: Das Gesetz über die Kosten im Verfahren vor den Gerichten und den Justizbehörden (Prozesskostengesetz) wird in 1. Lesung genehmigt.

4 Teilrevision des Gesetzes über das Kantonsspital (Spitalgesetz); 1. Lesung

Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden: Wieso ist überhaupt die Teilrevision des Spitalgesetzes notwendig geworden? Das hat zwei Gründe: Der erste Grund ist die neue Spitalfinanzierung gemäss KVG, verabschiedet von den Räten in Bern. Der zweite Grund für die Teilrevision ist das Projekt LUNIS, unsere geplante Luzerner-Nidwaldner Spitalregion.

Die Spitalfinanzierung ist der Kernpunkt der vorliegenden Revision: Die leistungs- bzw. diagnosebezogenen Fallpauschalen nach SwissDRG für die Vergütung der stationären Spitalleistungen.

Weitere wichtige Punkte sind:

- die neue Spitalplanung, als Grundlage für die Erstellung der Spitalliste;
- die freie Spitalwahl, auch ohne Zusatzversicherung und damit für alle Grundversicherten;
- Gleichstellung der Privatspitäler mit den öffentlich-subventionierten Spitälern beim Bezahlen von stationären Behandlungen;
- verbesserte Transparenz bei den Daten und den Qualitätsindikatoren;
- der Auftrag, regional zu planen und kantonsübergreifendes Bereitstellen der Versorgungsleistungen, Prozesse und Strukturen.

Mit der Einführung von SwissDRG werden die Spitäler vermehrt unter Kostendruck geraten. Statt mit Kostenentschädigung werden die Spitäler und Geburtshäuser künftig durch Normpreise vergütet. Die Fallpauschalen werden von den Versicherern und den Spitälern im Rahmen von Tarifverträgen ausgehandelt.

Mit der leistungsorientierten Finanzierung werden ineffizient erbrachte Leistungen nicht kostendeckend abgegolten. Der Einfluss des Kantons beschränkt sich auf die Genehmigung der ausgehandelten Tarifverträge.

Um die Versorgungssicherheit und die Qualität in der stationären Versorgung mit vertretbaren Kosten längerfristig gewährleisten zu können, ist für uns eine regionale Planung absolut nötig.

Der Kanton Nidwalden muss für die Fallpauschalen, die vom Landrat im Frühling verabschiedet wurden, im Jahr 2012 mit 45% abgelten. Bis im Jahr 2017 wird dieser Beitrag um

je 2% pro Jahr angehoben bis 55% erreicht sind, die der Kanton leisten muss. Die Versicherer übernehmen dannzumal nur noch 45%.

Neu umfassen die Fallpauschalen, im Gegensatz zur bisherigen Regelung, auch die Kostenanteile der Anlagennutzung, das heisst die Abschreibung und die Verzinsung der Investitionen. Auch werden ab 2012 die Spitäler die Investitionskostenbeiträge direkt mit der Fallpauschale bekommen. Die Investitions- und Betriebskosten werden nicht mehr wie bis anhin separat abgegolten. Die Krankenversicherer und der Kanton müssen ab 2012 die Investitionskosten ebenfalls mitfinanzieren. Vor kurzem wurde der Prozentsatz für das Jahr 2012 auf 10% festgelegt und nicht wie bis anhin angenommen wurde auf 12%. Das bedeutet, dass der Kanton Nidwalden nächstes Jahr 4.5% an die Investitionen zu leisten hat, die Krankenversicherer 5.5%. Ganz wichtig ist, dass auch ausserkantonale Spitäler, wie Kantonsspitäler und Privatspitäler, diese Investitionsbeiträge erhalten.

Die leistungsbezogenen Fallpauschalen dürfen keinen Betrag für gemeinwirtschaftliche oder fallunabhängige Leistungen enthalten. Zu diesen Leistungen zählt die Aufrechterhaltung der Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen sowie die universitäre Lehre und Forschung. Die Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen gehen zu Lasten der Spitäler bzw. können vom Kanton separat abgegolten werden. Der Landrat legt mit dem Budget die Höhe der gemeinwirtschaftlichen Leistungen fest. Das ist in Art. 18 Abs. 1 festgelegt.

Was sind gemeinwirtschaftliche Leistungen?

Das sind Leistungen, die das Spital zu erbringen hat, auch wenn diese nicht kostendeckend sind. Zum Beispiel ist das die Aufrechterhaltung eines Rettungsdienstes 24 Stunden am Tag und während 365 Tagen im Jahr. Diese Vorhalteleistung hat im Jahr 2010 ein Minus von 800'000 Franken ergeben. Jene, die beim Unwetter am Allwegschwinget dabei waren, wissen, wie wichtig es ist, dass diese Notfallhilfe stets gewährleistet ist. Es kann jederzeit etwas passieren, wo man sofort ausrücken muss und zwar nicht nur mit einem Rettungswagen, sondern mit allen Rettungswagen, insbesondere auch mit jenen der umliegenden Kantone.

Auch der ambulante Dienst, bei der Praxen und Ärzte zur Verfügung stehen, wird mit dem Leistungsauftrag bestellt, ist aber nicht kostendeckend. Das Defizit für ambulante Leistungen betrug 2010 netto 3.27 Mio. Franken. Auch dies wird durch gemeinwirtschaftliche Leistungen abgegolten.

Dies sind nur zwei Beispiele. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden mit dem Budget verabschiedet, also an der Landratssitzung im Oktober. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden vorab mit der Spitaldirektion, dem Spitalrat, der Finanzdirektion und der Gesundheits- und Sozialdirektion hart verhandelt. Es kann also nicht einfach eine Summe gefordert werden, sondern diese wird verhandelt.

Auch kann der Landrat in begründeten Fällen dem Kantonsspital Beiträge für Investitionen gewähren. Das ist mit einer Kann-Formulierung in Art. 18 Abs. 2 geregelt.

Projekt LUNIS:

Vor dem Hintergrund der neu verlangten regionalen Planung und aufgrund des Kostendrucks wegen der neuen Spitalfinanzierung, haben am 22. September 2009 der Regierungsrat Luzern und der Regierungsrat Nidwalden eine Absichtserklärung unterzeichnet.

Die Hauptpunkte der Absichtserklärung sind:

- Die Kantone Luzern und Nidwalden streben eine gemeinsame Spitalregion Luzern-Nidwalden an. Eine Ausdehnung auf weitere Kantone ist möglich.

- Die stationäre Versorgung der Bevölkerung der beiden Kantone soll eine hohe Qualität ausweisen und diese Qualität soll möglichst wirtschaftlich erbracht werden. Um das zu erreichen, muss das Angebot der beiden Kantonsspitäler eng aufeinander abgestimmt sein.
- Das Kantonsspital Nidwalden soll deshalb mit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung (ab dem 1. Januar 2012) durch das Luzerner Kantonsspital geführt werden.

Am 14. Februar 2011 ist der Rahmenvertrag durch die Regierungen der Kantone Luzern und Nidwalden unterzeichnet worden. Davon haben Sie schon mehrmals gehört.

Die Hauptpunkte dieses Rahmenvertrages sind:

- Jeder trägt seine Kosten selber. Das bedeutet, dass jeder Kanton nach wie vor für die Kosten "seines" Spitals selber aufkommt. Jedes Unternehmen führt weiterhin eine eigene Rechnung.
- Beide Spitäler bleiben je eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- Der Spitalrat des Luzerner Kantonsspitals (LUKS) und der Spitalrat des Kantonsspitals Nidwalden (KSNW) sind personell identisch. Sie bestehen aus je 5 - 9 Mitgliedern. Beim Start besteht der Spitalrat aus 7 Mitgliedern, wovon 5 Personen (inkl. Präsidium) aus Luzern und 2 Personen aus Nidwalden gewählt werden. Nidwalden ist mit 2 Personen im Spitalrat prozentual sehr gut vertreten, ist doch das Luzerner Kantonsspital zehnmal grösser als das Nidwaldner Kantonsspital.
- Der Direktor des LUKS und des KSNW sind ebenfalls personell identisch. Voraussichtlich wird dieses Amt der heutige Direktor von Luzern, Benno Fuchs, übernehmen. Der stellvertretende Direktor vom LUKS ist materiell der operative Leiter des Kantonsspitals Nidwalden. Das wäre also Urs Baumberger. Ich begrüsse ihn an dieser Stelle hier ganz herzlich als Zuhörer.
- Ebenfalls personell identisch ist die Geschäftsleitung des LUKS und des KSNW. Es wird aber weiterhin pro Standort ein Führungsteam, eine Spitalleitung existieren. Die Leitung des KSNW wird weiterhin bei Urs Baumberger sein.
- Die Harmonisierung der rechtlichen Entscheidungsprozesse ist ganz wichtig. Der Leistungsauftrag wird deshalb neu durch den Regierungsrat verabschiedet. Unser Leistungsauftrag wird weiterhin dem KSNW und nicht dem LUKS erteilt.

LUNIS generiert folgenden Nutzen:

- Es stellt die Koordination und Planung über beide Unternehmen in strategischen und wichtigen operativen Fragen sicher.
- Es optimiert den Patientenfluss: Durch ein optimiertes medizinisches Leistungsangebot des Kantonsspitals Nidwalden wird Stans als führender Anbieter im Bereich der erweiterten Grundversorgung in seinem Einzugsgebiet gestärkt. Die KSNW-Infrastrukturen werden besser ausgelastet, dies hat positive Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und die Qualität. Durch eine optimale Abstimmung der medizinischen Leistungen zwischen dem KSNW und dem LUKS entsteht ein durchgängiges Versorgungsangebot. Trotz freier Spitalwahl werden die Patientinnen und Patienten grossmehrfach innerhalb der LUNIS-Spitäler behandelt. Infrastrukturen, sowohl beim Kantonsspital Nidwalden mit der Grundversorgung, aber auch durch das Luzerner Kantonsspital mit der Zentrumsversorgung, bleiben auch unter zunehmendem Wettbewerb ausgelastet und entwicklungsfähig.

Synergien: Durch die Nutzung von Synergien und dem Auspielen der Grösse können zur Leistungsverbesserung auch Kosten eingespart bzw. Mehreinnahmen generiert werden. Beispiele: Investitionsplanung aus einer Hand, bessere Einkaufskonditionen (z.B. Spital-

apotheker), stärkere Verhandlungsposition gegenüber den Versicherern, gemeinsame Nutzung von teuren Infrastrukturen, Teilen von hochspezialisiertem Fachpersonal, Abbau von Doppelspurigkeiten, gemeinsame Weiterbildungen und koordinierte Beschaffung. Das sind nur einige Beispiele.

Ein weiteres, wesentliches Element der Gesetzesvorlage ist die Übertragung der Spitalgebäude:

Würden die Spitalgebäude nicht übertragen, hätte das Kantonsspital Nidwalden, insbesondere gegenüber den Privatspitälern, einen grossen Wettbewerbsnachteil. Obwohl diese neu auch vom Kanton mitfinanziert werden müssen, könnten sie im Gegensatz zum KSNW ohne langwierige politische Prozesse rasch bestimmen, wo was gebaut wird. Aber auch gegenüber den meisten öffentlichen Spitälern wäre das KSNW im Nachteil. Die Übertragung der Spital- und Klinikgebäude wird zurzeit in fast allen Kantonen bearbeitet oder ist teilweise bereits vollzogen worden. Das Grundstück bleibt im Besitz des Kantons und wird im Baurecht dem Kantonsspital überlassen. Diese Vorlage wird im Landrat im Oktober oder November beraten.

Der Kanton bleibt weiterhin für die Gesundheitsversorgung der Nidwaldner Bevölkerung verantwortlich. Der Regierungsrat mit der Festsetzung des Leistungsauftrages und ebenso der Landrat haben auch nach der Übertragung der Immobilien Möglichkeiten, auf das Leistungsangebot des KSNW und auf die Bauvorhaben Einfluss zu nehmen, nämlich über das Budget bzw. über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ausserordentlichen Investitionen. Trotz der Verselbständigung: Das Kantonsspital gehört nach wie vor dem Kanton!

Zum Schluss: Mit Unsicherheiten leben – Chancen nutzen! Trotz gewichtigen, offenen Fragen im Bereich der neuen Spitalfinanzierung und der Spitalplanung müssen Neuerungen eingeführt und einige Bestimmungen im bestehenden Spitalgesetz geändert oder aufgehoben werden.

Die finanziellen Auswirkungen von SwissDRG sind zurzeit nicht abschätzbar, aber unser Kantonsspital ist fit und hat einen starken Partner. Deshalb ist es für die nächste Zukunft gerüstet.

Der LUNIS-Rahmenvertrag gilt vorerst für vier Jahre. Falls keine Kündigung nach drei Jahren erfolgt, wird der Vertrag automatisch um vier Jahre verlängert. Nidwalden vergibt sich somit nichts. Klappt es nicht, kann LUNIS abgebrochen werden. Dies nach 4, 8 oder mehr Jahren. Nidwalden muss die einmalige Chance dieses Modellversuchs (LUNIS) nutzen.

Bei einer allfälligen Fusion müssen zwingend die Spitalgesetze beider Kantone revidiert werden. Im Anschluss an die Beratung könnte bereits im Landrat eine Volksabstimmung verlangt werden. Sie mögen sich vielleicht erinnern, dass jeweils nach der Genehmigung eines Erlasses danach gefragt wird.

Auch wenn es zu keiner Fusion kommt, muss Nidwalden mit dem Zentrumsspital Luzern stark kooperieren. Das KSNW ist zu klein, um voll auf sich allein gestellt zu sein. LUNIS lässt alle Optionen offen und bietet eine einmalige Chance, die schweizweit Beachtung findet. In den Medien wurde dieses Thema mehrfach aufgegriffen.

Für die Regierung ist es oberstes Ziel, unseren Nidwaldnerinnen und Nidwaldnern die erweiterte Grundversorgung im Kanton sicherzustellen und zu erhalten. Ich bitte Sie, mit Ihrer Zustimmung dies auch zu tun!

Landrätin Regula Wyss, Vertreterin der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS): Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales hat an ihrer Sitzung vom 22. August 2011 die Teilrevision des Gesetzes über das Kantonsspital beraten. Die FGS hat einstimmig das Eintreten auf die Vorlage beschlossen.

Es gibt aus Sicht der FGS zwei unterschiedliche Gründe, die zur Teilrevision führten, die auch Frau Regierungsrätin von Deschwanden erwähnt hat: Als Erstes ist die Umsetzung des interkantonalen Projektes LUNIS zu erwähnen und als Zweites die bundesrechtlich vorgeschriebene Neuordnung der Spitalfinanzierung, insbesondere die Fallpauschale SwissDRG.

Projekt LUNIS

Die Kommission steht einstimmig hinter dem Projekt LUNIS. Die Umsetzung dieses Projektes hat jedoch zu Diskussionen in zwei Teilbereichen der Organisation geführt.

Der erste Teilbereich betrifft die Kompetenz zur Erteilung des Leistungsauftrages. Hier war eine Kommissionsminderheit (Stimmenverhältnis 7:4) der Meinung, dass der Leistungsauftrag weiterhin durch den Landrat beschlossen werden sollte. Diese Kommissionsminderheit ist der Meinung, dass der Landrat diesen Katalog mit grossen finanziellen Auswirkungen weiterhin bestimmen sollte.

Die Kommissionsmehrheit war hier hingegen der Ansicht, dass man sich im Vertrag LUNIS zur Angleichung der Entscheidungswege verpflichtet habe. Ich verweise diesbezüglich auf den Rahmenvertrag vom 14. Februar 2011. Eine Abweichung von diesem Vertrag würde zu einer Beendigung des Projektes LUNIS führen. Aber auch aus mehreren sachlichen Gründen macht diese Regelung Sinn.

Eine Kommissionsminderheit stellte im Weiteren den Antrag, dass aktive Regierungsräte nicht in den Spitalrat gewählt werden sollten. Hauptargument dafür war die Verhinderung von Interessenskonflikten. Die Kommissionsmehrheit war bei einem Stimmenverhältnis von 6:4 (bei einer Enthaltung) aber der Meinung, dass dieser Entscheid dem Regierungsrat als Wahlgremium zu überlassen sei. Man solle dem Wahlgremium die volle Entscheidungskompetenz überlassen, um die fachlich geeignetsten Personen in den Spitalrat wählen zu können.

Neue Spitalfinanzierung

Das Spitalgesetz muss wegen den neuen Bestimmungen des KVG zur Spitalfinanzierung angepasst werden. Dieser Bereich war bei uns in der FGS unbestritten.

Antrag der FGS zu Art. 27 Abs. 1

Die Kommission ist der Meinung, dass Artikel 27 des Gesetzesentwurfes nicht klar formuliert ist. Es ist aus dem reinen Gesetzestext nicht klar ersichtlich, welche Ärzte hier gemeint sind. Handelt es sich um angestellte Ärzte des Spitals oder um selbständige Privatärzte? Die Kommission FGS hat deshalb einstimmig einen Antrag beschlossen und ich werde später darauf eingehen.

Unter Vorbehalt der oben erwähnten Teilbereiche und des Änderungsantrags beantragt die Kommission FGS einstimmig, der Teilrevision des Gesetzes über das Kantonsspital zuzustimmen.

Landrat Dr. Ruedi Waser, Vertreter der Finanzkommission (Fiko) und Vertreter der FDP-Fraktion: Die Finanzkommission hat zur Gesetzesvorlage einen Mitbericht erstellt. Die Gesetzesvorlage wurde an der Sitzung vom 25. August 2011 in Anwesenheit von

Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden, Finanzdirektor Hugo Kayser, Spitaldirektor Urs Baumberger, Finanzverwalter Oscar Amstad und Karen Dörr, Controlling GSD, eingehend beraten. Wie bereits erwähnt, werden mit der Teilrevision des Spitalgesetzes die gesetzlichen Grundlagen für die neue Spitalfinanzierung und für die Umsetzung des Projektes LUNIS geschaffen.

Die Kommission unterstützt grundsätzlich die neuen Regelungen betreffend die Spitalfinanzierung. Neu werden mit der Fallpauschale nach SwissDRG (Swiss Diagnosis Related Groups) die einzelnen Leistungen finanziert. Diese Fallpauschalen enthalten auch einen Anteil für die Finanzierung von Investitionen. Folgerichtig sieht das Gesetz die Übertragung der erforderlichen Gebäude und Einrichtungen an das Kantonsspital vor. Damit kann das Kantonsspital direkt über die betrieblichen Kosten im Hinblick auf eine ökonomische und marktgerechte Leistungsauftragserfüllung selber entscheiden.

Insbesondere aus regionalpolitischen Gründen hat das Kantonsspital auch weiterhin gemeinwirtschaftliche Leistungen zu erbringen. Das hat unsere Gesundheits- und Sozialdirektorin bereits erläutert. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen beinhalten – zur Klärung dieser Leistungen war mehr als ein Telefonanruf erforderlich – die Aus- und Weiterbildung (Ärzte und Pflegepersonal), Vorhaltekosten Notfallstation/Bereitschaftsdienst, ambulante Leistungen (Gynäkologie, Orthopädie). Die Liste ist noch nicht definitiv festgelegt. So kann man sagen: Die Kosten der gemeinwirtschaftlichen Leistungen ergeben sich insbesondere aus den ungedeckten Vorhaltekosten, die durch den Kanton zu tragen sind.

Das Projekt LUNIS wird von der Finanzkommission unterstützt. Wir sind der Meinung, dass für einen langfristigen Erhalt des Kantonsspitals Nidwalden am Standort Stans eine enge Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital Luzern als Zentrumsspital notwendig ist.

Nicht einig sind wir uns in der Finanzkommission in zwei Bereichen gewesen: Eine Kommissionsminderheit ist der Ansicht, dass weiterhin der Landrat für die Erteilung des Leistungsauftrages zuständig sein sollte. Die Begründung, weshalb dies anders organisiert werden soll, haben wir bereits gehört, insbesondere weil der Landrat dann nur noch über das Budget Einfluss nehmen könnte bzw. über den Betrag der gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

Die Kommissionsmehrheit ist jedoch überzeugt, dass es richtig ist, wenn künftig der Regierungsrat den Leistungsauftrag im Rahmen des Projektes LUNIS festlegt. Mit der neuen Spitalfinanzierung steht das Kantonsspital stärker in Konkurrenz zu den anderen Spitälern. Es geht hier um die Koordination der Leistungen zwischen Luzern und Stans, also um die Frage, was wird wo gemacht. Es macht wohl keinen Sinn, wenn der Kantonsrat Luzern mit 120 Mitgliedern und der Landrat Nidwalden mit 60 Mitgliedern über operative Bereiche diskutieren. Die Mehrheit der Finanzkommission ist der Meinung, dass dieser Bereich beim Regierungsrat richtig zugeordnet ist. Sonst sollte wieder einmal darüber nachgedacht werden, was Montesquieu zur Aufgabenteilung der Legislative, Exekutive und Judikative geäußert hat und wo die operativen Aufgaben eigentlich zugeteilt sind. Aus diesen Gründen ist die Zuständigkeit des Regierungsrates auch ein wesentliches Element des Projektes LUNIS. Ohne diese koordinativen Absprachen fällt das Projekt LUNIS gestützt auf den Rahmenvertrag dahin, wie dies auch Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden erwähnt hat.

Eine Kommissionsminderheit möchte im Weiteren geregelt haben, dass Regierungsräte nicht Mitglieder des Spitalrates sein dürfen. Dies darum, weil sie meinen, der Spitalrat und der Regierungsrat hätten unterschiedliche Interessen zu vertreten. Es gehe nicht an, dass der Regierungsrat einerseits den Leistungsauftrag festlege und andererseits Vertreter einer Vertragspartei sei.

Die Kommissionsmehrheit entschied sich gegen diesen Antrag und ist der Ansicht, dass die Interessenlage des Regierungsrates und des Spitalrates nicht unvereinbar seien. Den gesetzlichen Auftrag, nämlich die Sicherstellung der stationären medizinischen Grundversorgung, haben beide im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wahrzunehmen. So sind die politischen und die unternehmerischen Strategien letztlich aufeinander abzustimmen. Insbesondere im Rahmen des Projektes LUNIS sollte der Kanton Nidwalden, wie auch der Kanton Luzern, diesbezüglich keine einschränkende Regelung aufnehmen. Zudem könnte es sein, dass Luzern ein Regierungsratsmitglied im Spitalrat hat, wir aber nicht. Ich bin der Meinung, dass im Spitalrat auf gleicher Augenhöhe kommuniziert werden sollte.

Die Finanzkommission beantragt Ihnen mit 6:4 Stimmen, der Vorlage zur Revision des Gesetzes über das Kantonsspital Nidwalden zuzustimmen.

Die gleiche Meinung vertritt auch die FDP-Fraktion.

Landrat Peter Scheuber, Vertreter der CVP-Fraktion: Die CVP-Fraktion hat sich eingehend mit der Teilrevision des Gesetzes über das Kantonsspital auseinandergesetzt. In der Beratung konnten die offenen Fragen diskutiert und von den direkt beteiligten Personen klärend und plausibel beantwortet werden. Für unsere Fraktion ist es unbestritten, dass wir uns unbedingt auf den Weg der sogenannten Verlobung mit dem Kantonsspital Luzern begeben. Nach einer Pilotphase von vier Jahren können wir uns wieder hier in diesem Saal darüber unterhalten, ob ein definitiver Zusammenschluss der Kantonsspitäler Luzern und Nidwalden erfolgen soll oder nicht. Wir sind überzeugt, dass mit der neuen Spitalfinanzierung nach SwissDRG und der freien Spitalwahl der Patienten ein gewisser Konkurrenzkampf zwischen den Spitälern entstehen wird, der es umso wichtiger macht, dass wir eng mit dem Kantonsspital Luzern zusammenarbeiten. Deshalb beantragt Ihnen die CVP-Fraktion, auf dieses Geschäft einzutreten und die vorliegende Gesetzesvorlage zu genehmigen.

Landrat Peter Keller, Vertreter der SVP-Fraktion: Wir haben im Detail gehört, worum es hier geht, insbesondere durch Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden und die Kommissionssprecher.

Im Wesentlichen geht es um eine vertragliche Partnerschaft bzw. Zusammenarbeit zwischen dem Kantonsspital Luzern und unserem Kantonsspital Nidwalden. Es geht um das Projekt LUNIS. Was die Bedeutung von LUNIS betrifft, können wir heute ohne Übertreibung sagen: Wir stehen vor der wichtigsten Weichenstellung in der Geschichte unseres Spitals. Es ist hier im Saal wohl allen klar, dass ein Spital in der Grösse wie unseres in Stans Partnerschaften eingehen muss. Es geht um die medizinische Versorgung, es geht um den Zugang zu Spezialisten und es geht letztlich um das Überleben unseres Kantonsspitals hier in Nidwalden.

Es ist aber nicht so, dass wir nun völlig verängstigt nach Luzern schauen müssen. Wir dürfen sicher auch mit Stolz auf unser eigenes Spital schauen. Das Kantonsspital Nidwalden leistet eine ausgezeichnete medizinische Arbeit. Es wird sehr gut geführt und die Patienten loben durchwegs unser Spital. Man schätzt die gute Betreuung und die überschaubare, familiäre Grösse. Das Spital Stans lebt das Motto, das es sich selber gegeben hat: „herzlich, individuell, professionell“; herzlich im Umgang, individuell in der Betreuung (jeder Patient ist auch ein Mensch) und professionell schliesslich auch in der medizinischen Versorgung.

Zusammenfassend kann man sagen, das Kantonsspital hat heute einen attraktiven Standort. Diese Grundlagen wurden jedoch viel früher geschaffen, nämlich an der Landsgemeinde 1993. Beim damaligen Entscheid hat man die Bevölkerung miteinbezogen. Nidwaldnerinnen und Nidwaldner haben damals über Investitionen in die Zukunft des Kantonsspitals Nidwalden in Millionenhöhe entschieden. Die Zukunft von 1993 ist eigent-

lich die heutige Gegenwart. Man hat damals einen neuen Trakt beschlossen mit Zimmern, Verwaltungsräumen und Operationssälen. Vorgängig hat der Landrat dem Kredit für die Gesamtanierung des Kantonsspitals zugestimmt. Obwohl es damals lediglich um die Zustimmung zum Neubau ging, hat der Baudirektor den Landsgemeindebesuchern klar und deutlich gesagt, worum es eigentlich im Ganzen geht. Er hat die tatsächlichen Gesamtkosten von rund 53 Mio. Franken aufgezeigt. Eine gewaltige Investitionssumme zu einer Zeit, als der Kanton Nidwalden finanziell anders da stand, als heute. Das Stimmvolk hat damals dem Projekt zugestimmt. Ich will damit nur eines sagen: Solch wichtige Entscheidung benötigen die Unterstützung der Bevölkerung.

Mit dem Projekt LUNIS sind wir dort angelangt. Wir im Landrat haben die Pflicht, den Vertrag und das vorliegende Spitalgesetz politisch zu prüfen. Die entscheidende Frage ist: Wer wird künftig das Sagen haben? Mit LUNIS wird es nur einen Spitaldirektor geben und dieser wird in Luzern sein. LUNIS bringt einen siebenköpfigen Spitalrat, wovon 5 Mitglieder aus Luzern und 2 Mitglieder aus Nidwalden darin vertreten sein werden. Schön, dass es 2 Mitglieder sind; das ist doch immerhin ein 28 Prozent-Anteil. Wenn in drei Jahren darüber entschieden wird, ob LUNIS weitergeführt werden soll oder nicht, dann liegt das in der Kompetenz des Regierungsrates und nicht in der Kompetenz von uns Parlamentariern und auch nicht bei der Nidwaldner Bevölkerung. Bei einer allfälligen Fusion würde unser Spital eine Zweigstelle des Kantonsspitals Luzern werden. Zusammengefasst kann man sagen: LUNIS bringt eine Verlagerung der Kompetenzen vom Landrat zum Regierungsrat und von Nidwalden nach Luzern. Das sind die nüchternen, politischen Fakten.

Die SVP-Fraktion steht hinter der LUNIS-Testphase, die ab dem Jahr 2012 anlaufen soll. Wir möchten aber eine demokratische Klausel im Spitalgesetz, und zwar schriftlich. Da die Kündigung des Vertrages bereits in drei Jahren fällig sein wird, soll die Nidwaldner Bevölkerung mitbestimmen, was mit ihrem Spital passieren soll, nämlich eine Weiterführung oder die Auflösung von LUNIS oder die Fusion. Die Bürgerinnen und Bürger sollen darüber entscheiden können. Wir werden deshalb bei der Lesung des Spitalgesetzes dem Regierungsrat einen entsprechenden Auftrag zuhanden der 2. Lesung geben, um eine solche Klausel auszuarbeiten. Die einleitenden Gedanken, die ich hier ausgeführt habe, sind im Wesentlichen auch die Begründungen für den späteren Antrag. Diese möchte ich nicht mehr wiederholen.

Ein weiterer Antrag zum Spitalgesetz wird bezüglich die Zusammensetzung des Spitalrates erfolgen. Das wurde bereits erwähnt. Aufgrund von Interessenskonflikten, sollen amtierende Regierungsratsmitglieder nicht gleichzeitig im Spitalrat Einsitz nehmen können. Ich hoffe, dass Landrat Dr. Ruedi Waser dann auch an Herrn Montesquieu denkt, wenn es um diesen Antrag geht.

Die frohe Botschaft zum Schluss: In Bezug auf den Leistungsauftrag, über den der Landrat nicht mehr entscheiden kann, sehen wir von einem Antrag ab, wenn dafür eine demokratische Klausel eingerichtet werden kann. Letztlich geht es uns darum, einen Notausstieg für unser Kantonsspital Nidwalden zu haben.

Landrätin Regula Wyss, Vertreterin der GN-Fraktion: Damals im Jahre 2009 hat unser grüner Regierungsrat wohlweislich für den langfristigen Erhalt unseres Kantonsspitals Nidwalden LUNIS in die Wege geleitet. Wir Grünen stehen ein für eine gute Gesundheitsversorgung und ein starkes Kantonsspital Nidwalden. LUNIS wird von uns Grünen vollumfänglich unterstützt. Die Etappierung von vier Jahren in der Pilotphase ist ein sehr geschicktes Vorgehen. Damit bleiben Entwicklungen möglich, Netzwerke können aufgebaut und Optimierungen umgesetzt werden. Es vereinfacht das Projekt zur Zusammenarbeit. Es ist ganz wichtig, dass das Kantonsspital Nidwalden unbedingt attraktiv bleibt als Aus- und Weiterbildungsplatz in den verschiedensten Bereichen.

Bei zwei Sitzen im gemeinsamen Spitalrat und mit dem Vizedirektorenamt mit Luzern durch unseren Spitaldirektor sind wir der Ansicht, dass unsere Position in Nidwalden gestärkt wird. Mit der revidierten Gesetzesvorlage sind wir einverstanden und haben keine Einwände zu den verschiedenen Artikeln. Die Grüne Fraktion wird der Teilrevision einstimmig zustimmen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten bleibt unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung nimmt folgenden Verlauf:

Art. 9 Spitalrat, 1. Zusammensetzung

Landrat Felix Gehrig: Zum Artikel 9 „Spitalrat, 1. Zusammensetzung“ stelle ich folgenden Abänderungsantrag bzw. Ergänzungsantrag: „Nicht wählbar sind amtierende Mitglieder des Regierungsrates.“

Absatz 1 soll damit wie folgt lauten: „1Der Spitalrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern mit wirtschaftlicher oder fachorientierter Führungserfahrung. Nicht wählbar sind amtierende Mitglieder des Regierungsrates. Die Amtsdauer muss nicht mit jener des Landrates zusammenfallen.“

Wir müssen uns bewusst sein, dass der Kanton Nidwalden im neuen Spitalrat gegenüber dem Kanton Luzern klar in der Minderheit und nur noch mit zwei Stimmen im Spitalrat vertreten sein wird. Mit dem teilrevidierten Spitalgesetz haben wir ab dem 1. Januar 2012 eine neue Ausgangslage. Weil neu der Regierungsrat dem Kantonsspital Nidwalden den Leistungsauftrag erteilt und ein Mitglied des Regierungsrates gleichzeitig im Spitalrat vertreten ist, führt dies zu einem Interessenkonflikt. Mit der Nichtwählbarkeit von amtierenden Mitgliedern des Regierungsrates ist somit die Gewaltentrennung zwischen Regierungsrat und Spitalrat gewährleistet.

Zum Thema „Gewaltentrennung“ schreibt ein Gesundheitsökonom in der Luzerner Zeitung vom 30. August 2011 folgendes, ich zitiere: „Der Eklat zwischen Spitalratspräsident (Hans Amrein) und dem Luzerner Gesundheitsdirektor (Regierungsrat Guido Graf) wirft hohe Wellen. Er ortet die Ursache des Streites in Interessenkonflikten, die in vielen Kantonen bestehen: Es spielten ganz viele Rollen, so jene der Eigner, Betreiber, Spitalplaner und Leistungsbesteller. Deshalb sei die Gefahr gross, dass der Spitalrat nur beschliessen kann, was dem zuständigen Regierungsrat passt.“ Ende Zitat.

Noch einfacher geht es natürlich, wenn der zuständige Regierungsrat oder die zuständige Regierungsrätin gleichzeitig im Spitalrat mitwirkt. Da frage ich mich, wofür wir überhaupt noch einen Spitalrat benötigen. Deshalb bitte ich Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen des Landrates, den zusätzlichen Satz mit der Nichtwählbarkeit von amtierenden Regierungsratsmitgliedern in den Spitalrat zu unterstützen und dem Antrag zuzustimmen.

Landrat Josef Odermatt: In der jetzigen Phase ist es sehr wichtig, dass wir die Option offen lassen, dass ein Regierungsratsmitglied im Spitalrat Einsitz nehmen kann. So kann der Regierungsrat schnell reagieren, falls das Projekt LUNIS in die falsche Richtung laufen würde. Der Regierungsrat hat ein grosses Interesse, das Nidwaldner Volk im Zusammenhang mit dem Kantonsspital zu vertreten und dessen Willen umzusetzen. Im Weiteren ist zu bemerken, dass ein Mitglied des Regierungsrates im Spitalrat nur als Delegierter des Regierungsrates amtiert. Aus diesem Grund ist der Leistungsauftrag nicht mit Befangenheit besetzt. Ich bitte Sie, dem regierungsrätlichen Vorschlag zuzustimmen. Damit

geben wir dem Wahlgremium die Möglichkeit, nach Bedarf als Regierungsratsmitglied im Spitalrat vertreten zu sein.

Landrat Heinz Risi: Dieses Thema wurde in der Kommission FGS eingehend beraten und es wurde darüber diskutiert, ob es Sinn mache, eine solche Klausel ins Spitalgesetz aufzunehmen, wonach aktive Regierungsratsmitglieder nicht im Spitalrat vertreten sein dürfen. Eine Kommissionsmehrheit kam zum Schluss, dass eine solche Klausel nicht aufgenommen werden sollte. Die Begründung dafür war, dass man sich grundsätzlich gewisse Interessenskonflikte vorstellen könne, aber die Vorteile bei Weitem überwiegen würden. Man muss also hier abwägen, was besser oder schlechter ist. Dazu kommt, dass wir nicht wissen, was die Luzerner machen werden. Es könnte sein, dass diese einen aktiven Regierungsrat in den Spitalrat wählen. Dann hätten wir einen entsprechenden Nachteil. Ein aktives Regierungsratsmitglied kann ganz sicher die Interessen eines Kantons am besten vertreten, weil er am besten informiert ist und weil er auch in den Leistungsauftrag involviert ist. Er hat direkte Kenntnisse und kann die Interessen des Kantons einbringen. Einleuchtendster Grund ist aber, dass mit der Aufnahme einer solchen Regelung die Flexibilität verloren geht. Ich traue es unserem Regierungsrat doch zu, dass er bei der Wahl der Mitglieder in den Spitalrat sehr genau eruiert, ob es Sinn macht, ein aktives Regierungsratsmitglied in den Spitalrat zu wählen. Wenn beispielsweise der Kanton Luzern kein aktives Regierungsratsmitglied wählt, dann kann der Regierungsrat Nidwalden allenfalls den Entscheid fällen, ebenfalls kein aktives Regierungsratsmitglied in den Spitalrat zu wählen. Wählt jedoch Luzern ein aktives Regierungsratsmitglied, wird der Regierungsrat Nidwalden möglicherweise ebenfalls ein Regierungsratsmitglied dafür bestimmen. Wenn wir nun ein solches Verbot in die Gesetzgebung aufnehmen, geht die Flexibilität verloren. Ich bin der Meinung, dass die Möglichkeit offen gelassen werden sollte. Der Regierungsrat wird dannzumal entsprechend der Situation entscheiden. Ich verweise diesbezüglich auf andere Verwaltungsräte. Ich bin Mitglied des EWN-Verwaltungsrates. Dort ist ebenfalls mit Ueli Amstad ein Regierungsrat Mitglied des Verwaltungsrates. Das war schon immer so. Es mag hin und wieder Interessenskonflikte geben, aber diese muss man ausschalten können, indem man zum Beispiel in den Ausstand geht. Ich plädiere für Flexibilität und bin deshalb für die Abweisung des Antrages.

Landrat Leo Amstutz: Ich habe ein gewisses Verständnis dafür, wenn man vom Ansatz der Gewaltentrennung ausgeht. Tatsächlich haben der Regierungsrat und der Spitalrat eigene Aufgabenbereiche und im Gesamtsystem klar getrennte Funktionen. Es könnte tatsächlich unklug sein, wenn der Regierungsrat Einsitz im Spitalrat nimmt. Ich gehe aber – wie mein Vorredner – nicht davon aus, dass der Regierungsrat partout im Spitalrat vertreten sein will. Es geht aber darum, dass wenn die Notwendigkeit da wäre, der Regierungsrat über die nötige Flexibilität verfügt. Wie es auch Josef Odermatt ausgeführt hat, erachte ich es als wichtig, dass in der Versuchsphase von LUNIS der Regierungsrat nahe am Geschehen ist. Deswegen habe ich das Gefühl, dass es wichtig ist, die Flexibilität bei der Wahl der Mitglieder des Spitalrates zu bewahren und man sich nicht durch unnötige Formulierungen bindet.

Ich verweise im Übrigen auf Absatz 1 von Artikel 9, wo es heisst: „... besteht aus neun Mitgliedern mit wirtschaftlicher oder fachorientierter Führungserfahrung...“ Ich möchte diese Fähigkeit unserem Regierungsrat und insbesondere unserer Frau Regierungsrätin Yvonne von Deschwanden nicht absprechen. Aber ich denke, dass sie klug beraten sind, wenn sie jemanden beiziehen, der über das nötige Wissen und Durchsetzungsvermögen verfügt und auch loyal zum Kanton Nidwalden steht. Wir verfügen diesbezüglich über gute Leute. Wir haben solche, die das Projekt LUNIS aufgegleist haben und man könnte allenfalls auf solche Kräfte zurückgreifen.

Mich hat überrascht, dass wir bereits im Zusammenhang mit einem Vorstoss darüber gesprochen haben, bei dem der Antrag gestellt wurde, dass der Regierungsrat im Spitalrat

vertreten sein sollte. Ich müsste im Protokoll nachschauen, von welcher Partei dieser Vorstoss gekommen ist. Allenfalls werde ich es finden und in der 2. Lesung einbringen.

Im Weiteren ist mir aufgefallen, dass die SVP – jedenfalls deren Sprecher - einerseits bemängeln bzw. befürchten, dass man dann nichts mehr zu sagen habe, aber gleichzeitig möchte man den Regierungsrat vom Mitreden ausschliessen. Die Grünen unterstützen den Antrag wie er vorgelegt wurde, ohne Ergänzung.

Landrätin Michèle Blöchliger: In Art. 9 Abs. 2 ist es so geregelt, dass die Spitaldirektion und eine Vertretung der Gesundheits- und Sozialdirektion an den Sitzungen des Spitalrates mit beratender Stimme und Antragsrecht ebenfalls teilnehmen können. So ist es im Spitalgesetz formuliert. Deshalb sagen wir auch, dass es nicht zwingend sein muss, dass man im Spitalrat Einsitz nehmen muss. Es besteht ja die Möglichkeit, an den Sitzungen teilzunehmen, sie sind mit beratender Stimme und mit Antragsrecht dabei. Darauf möchte ich nochmals hinweisen.

Landrat Dr. Ruedi Waser: Ich möchte auch noch darauf reagieren, Herrn Montesquieu bemühen und vielleicht noch eine Lektion 2 anhängen. Wir haben ein Exekutivorgan und das ist der Regierungsrat mit operativen Aufgaben. Wir haben einen Spitalrat als beratendes Organ dieser Exekutivbehörde. Wenn es darum geht zu bestimmen, wer diesem beratenden Organ angehört, - Man kann sogar vorsehen, dass jemand ex officio dem Spitalrat angehört, beispielsweise ist der Spitaldirektor ex officio dabei. – so könnte man auch sagen, dass selbst wir, die den Auftrag erteilen an dieses beratende Organ, unmittelbar dabei sind. Das wäre denkbar und würde ins System von Herrn Montesquieu passen.

Wenn man darüber staunt, dass an der Landsgemeinde 1992 über 53 Mio. Franken abgestimmt wurde, hat das vielleicht einen Zusammenhang damit, dass eine Kompetenzregelung besteht. Ab einem gewissen Betrag liegt die Kompetenz nicht mehr beim Landrat und auch nicht mehr beim Regierungsrat, sondern muss dem Volk vorgelegt werden. Das ist eine ganz normale Geschichte und ist so geregelt und es ist somit nicht erstaunlich, dass das dem Volk unterbreitet wurde.

Ebenso gibt es eine Kompetenzregelung bezüglich dem Abschluss von Verträgen. Man hat sich an die Kompetenzregelung gehalten. Man müsste also an einem ganz anderen Ort den Hebel ansetzen und die Kompetenzenregelung ändern. Immer dann, wenn es einem passt und man die Kompetenzen nicht geben möchte, weil dann das Volk darüber befinden müsste, geben wir die Kompetenz nicht. Nein, das wäre nicht im Sinne von Herrn Montesquieu, sondern, dass die Demokratie in dem Sinne funktioniert, dass das Volk die Legislative, die Exekutive und Judikative wählt, mit den entsprechenden Kompetenzen ausstattet und diese dementsprechend funktionieren. C'est ça!

Landrat Peter Keller: Es ist absolut so, wie du das gesagt hast: Die Landsgemeinde musste über den Kredit befinden. Es ist allerdings nicht um den Kredit von 53 Mio. Franken gegangen, sondern um einen Neubau. Es waren insgesamt 53 Mio. Franken inklusive Sanierung, welche aber in der Kompetenz des Landrates lag. Der Bevölkerung wurde dies aber offen dargelegt, damit sie sich bewusst war, welche Dimension das ganze Projekt hatte. Das war der Beweggrund.

Landrat Leo Amstutz: Ich möchte auf das Votum von Kollegin Michèle Blöchli ger zurückkommen. Sie hat mit Art. 9 Abs. 2 suggeriert, dass es zwingend sei, dass der Regierungsrat an der Sitzung teilnehmen müsse. Dies im Kontext mit Abs. 2. Ich möchte daran erinnern: der Regierungsrat ist frei. Es ist kein Zwang. Aber er wäre gezwungen bzw. eingeschränkt, wenn der Antrag der SVP aufgenommen wird, wenn er in den Spitalrat wählt.

Landrat Walter Odermatt: Ab dem 1. Januar 2012 wird der Regierungsrat den Leistungsauftrag festlegen. Als damals die Motion eingegeben wurde, wussten wir natürlich noch nicht, wie sich die Sache entwickeln wird. Es ist nun sicher, dass mit der Situation ab dem 1. Januar 2012 eine gewisse Befangenheit besteht. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Motion bestand eine ganz andere Ausgangslage.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst mit 38 gegen 18 Stimmen: Der Änderungsantrag von Landrat Felix Gehrig wird abgelehnt.

Art. 27 Abs. 1 Privatärztliche Tätigkeiten

Landrätin Regula Wyss, Verteterin der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS): Die Kommission FGS stellt Ihnen den Antrag auf Präzisierung von Art. 27 Abs. 1. Die Formulierung soll wie folgt heissen: „Ärztinnen und Ärzte des Kantonsspitals können berechtigt werden, im Kantonsspital privatärztliche Tätigkeiten auszuüben.“

Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden: Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass es sich hier um eine Teilrevision des Spitalgesetzes handelt. Wenn alle diese revidierten Artikel ins Gesamtgesetz eingeführt würden, dann würde es heissen: „VI. PERSONAL“. Wenn Sie im Bericht auf Seite 25 schauen, ist dieser Titel aufgeführt. Damit ist klar, dass es sich dabei um Ärztinnen und Ärzte des Kantonsspitals handelt. Diese Präzisierung bringt eigentlich nichts, weil es ja in diesem Artikel um das Personal des Kantonsspitals geht.

Landrätin Regula Wyss: Wir halten an unserem Antrag fest; es ist dann auch klar definiert.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst mit 29 gegen 21 Stimmen: Der Änderungsantrag der Kommission FGS wird abgelehnt.

zu III. Abs. 2

Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden: Der Vorlage des Regierungsrates ist zu entnehmen, dass die Teilrevision per 1. Januar 2012 in Kraft treten werde. Aus buchhalterischen Gründen sollte diese Revision jedoch bereits auf den 31. Dezember 2011 in Kraft treten. Weil die Gebäulichkeiten dem Kantonsspital übergeben werden sollen – dies mit grösster Wahrscheinlichkeit – sollte die Übertragung aus buchhalterischen Gründen noch dieses Jahr abgewickelt werden, damit die Gebäulichkeit ab Januar 2012 nicht mehr in unserer Buchhaltung, sondern in jener des Spitals geführt werden. Deshalb sollte die Teilrevision per 31. Dezember 2011 in Kraft treten.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst mit 56 gegen 0 Stimmen: Dem Änderungsantrag des Regierungsrates wird zugestimmt.

Landrat Peter Keller: Bezüglich der angekündigten Klausel hat mich der ehemalige Landratspräsident und Jurist Karl Tschopp darüber belehrt, dass man dem Regierungsrat nicht einfach einen Auftrag zur Ausarbeitung geben kann, sondern dass wir einen solchen Antrag rechtzeitig zuhanden der 2. Lesung vorlegen müssen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Rückkommen wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst mit 51 gegen 0 Stimmen: Die Teilrevision des Gesetzes über das Kantonsspital (Spitalgesetz) wird in 1. Lesung genehmigt.

5 Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2010 der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht; Kenntnisnahme

Landrätin Regula Wyss, Vertreterin der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission der Zentralschweizerischen BVG- und Stiftungsaufsicht: Die zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht – abgekürzt ZBSA – ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Konkordatskantone Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Ob- und Nidwalden. Die ZBSA ist zuständig für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufsicht über sämtliche Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule. Zudem ist sie Aufsichtsbehörde über die klassischen, in der Regel gemeinnützigen Stiftungen.

Im Konkordatsrat sind wir mit unserem Finanzdirektor Hugo Kayser vertreten. Die Geschäftsleitung obliegt Markus Lustenberger. Zusammen mit Markus Wyrtsch durften wir für Nidwalden die Aufgaben in der Geschäftsprüfungskommission wahrnehmen. Wir können sagen: die Organisation hat sich bestens bewährt. Auf allen Stufen liegen die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, Geschäftsordnungen und Reglemente vor. Insbesondere wurden im Jahresbericht 2010 die Themen bezüglich der Unterdeckungsproblematik und Strukturreform in der beruflichen Vorsorge aufgezeigt. Wir verweisen auf die entsprechenden Ausführungen unter Kapitel 6.4 „Unterdeckung bei Vorsorgeeinrichtungen in der Zentralschweiz“ sowie Kapitel 8 „Strukturreform in der beruflichen Vorsorge“.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, Markus Wyrtsch und ich ersuchen Sie, den vorliegenden Geschäftsbericht 2010 der ZBSA zur Kenntnis zu nehmen.

Im Weiteren wird das Wort nicht verlangt.

Der Landrat nimmt den Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Jahresbericht 2010 der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht zur Kenntnis.

6 Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Tätigkeitsbericht und zur Jahresrechnung 2010 der Pädagogischen Hochschule der Zentralschweiz (PHZ); Kenntnisnahme

Landrat Willy Frank, Vertreter der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission der Pädagogischen Hochschule der Zentralschweiz: Das Berichtsjahr wurde geprägt durch den einstimmigen Austrittsentscheid des Luzerner Parlaments aus dem Konkordat der Pädagogischen Hochschule. Der Austrittsentscheid hatte auch zur Folge, dass die anderen Kantone eine Vereinbarung lanciert haben, in der festgehalten wird, dass das Konkordat auf den Zeitpunkt des Austritts des Kantons Luzern - das ist im Juli

2013 – aufgelöst wird. In der Zwischenzeit haben alle Parlamente dieser Vereinbarung zugestimmt. Über die Gründe für die Auflösung finden Sie im Bericht eine Auflistung, welche aber wahrscheinlich nicht abschliessend ist. Darauf möchte ich jedoch nicht mehr zurückkommen.

Was uns als Kommission nun natürlich mehr beschäftigt, ist, dass dieser Auflösungsprozess geordnet vorangeht. Wir konnten feststellen, dass der Konkordatsrat einen Auftrag an eine externe Firma erteilt hat, welche vor allem finanzielle und rechtliche Fragen klärt. Es ist wichtig, dass es eine externe Firma ist, da diese unabhängig agieren kann. Dies wäre allenfalls bei einem Auftrag an die Verwaltung eines Kantons nicht mehr gewährleistet gewesen, insbesondere bei Finanzfragen.

Die einzelnen Teilschulen, respektive ihre Kantone, sind zurzeit damit beschäftigt, die rechtliche Anerkennung für ihre Ausbildungsstätte zu bekommen, weil diese Anerkennung der EDK für die PHZ gegolten hat. Weiter konnten wir feststellen, dass die Frage, ob der Name PHZ in Zukunft noch in irgendeiner Form besteht oder bestehen kann, noch nicht geklärt ist. Es sind bis dato keine nennenswerten Probleme bei diesem Auflösungsprozess aufgetreten. Einige Direktionsmitarbeitende sind bereits ausgeschieden; dieser Prozess ist weiterhin im Gange.

Den Studierenden, die nun mit dem Studium an der PHZ noch begonnen haben, will man die Garantie geben, dass sie diese Ausbildung auch abschliessen können. Auf der operativen Ebene zwischen den Teilschulen, wo es um die fachliche Zusammenarbeit geht, sind im Moment keine negativen Auswirkungen durch den Entscheid festzustellen. Zur Rechnung möchte ich mich kurz fassen: Wir können von einer ausgeglichenen Erfolgsrechnung sprechen.

Zu den Studierendenzahlen: Wie Sie der Statistik entnehmen können, ist die Anzahl der Studierenden nochmals gestiegen. Dieser Anstieg ist sehr zu begrüßen, da die Tagesstruktur dazu führt – dies konnte auch aus den Medien vernommen werden - dass wir in den nächsten 10 bis 20 Jahren einen sehr hohen Bedarf an jungen Lehrpersonen haben werden. Zurzeit studieren aus dem Kanton Nidwalden rund 80 Personen an der PHZ Luzern, an der PHZ Schwyz und Zug je 2 Personen. Wir können also sagen, dass für den Kanton Nidwalden Luzern massgebend und wichtig ist. Ich kann auch als Schulleiter feststellen, dass die Zusammenarbeit mit dem Kanton Luzern auf operativer Schulebene reibungslos verläuft. Es ist auch im Interesse der PHZ Luzern, dass sie mit uns zusammenarbeiten können. Ein Meilenstein war sicher auch das kürzlich eröffnete UNI-Gebäude, in dem auch die PHZ ein Stockwerk benutzt.

Landrat Toni Niederberger: Mein Kollege Willy Frank hat eigentlich schon alles gesagt und ich möchte auch nicht das Gleiche wiederholen. Ergänzend jedoch noch einige andere Gedanken zur Lehrerausbildung in der Zentralschweiz. Fast alles wurde in den letzten 10 Jahren auf den Kopf gestellt. Es wurde leider das „Bologna-System“ eingeführt, eine Angleichung der Ausbildung an das europäische System. Die Kritik an diesem System nimmt von Jahr zu Jahr europaweit zu und dies nicht nur bei der Lehrerausbildung!

Historisch gewachsene Bildungsstätten wurden aufgegeben. Ich erinnere Sie speziell an die Lehrerseminare. Die Lehrerausbildung wurde akademisiert und die erfolgreichen Lehrerseminare deshalb leider aufgehoben. Die Folge davon ist, dass grosse Mengen an Steuergeldern flossen und fliessen dadurch immer noch in Organisationsprozesse. Dauernd wird umgezogen und neue Räume bezogen und neue Strukturen geschaffen. Demzufolge sind viele Besprechungen und Konferenzen nötig, statt „Lehrvermittlung“. Zu viele gute Leute sind mit solchen Leerlaufprozessen beschäftigt.

Das Resultat dieser Übungen ist eine massive Verteuerung der Ausbildungskosten pro Studierenden und Jahr. Um es prägnant zu sagen: Wir investieren zu viel in Leerlaufpro-

zesse statt in die Bildung. Es ist zu hoffen, dass durch die neu entstehenden pädagogischen Hochschulen aufgrund des aufgelösten Konkordats, der Konkurrenzkampf unter den Hochschulen grösser wird und solche Leerläufe hoffentlich weniger werden. Ein Vorteil für unsere jungen Leute aus Nidwalden, die Lehrer werden möchten!

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Der Landrat nimmt den Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Tätigkeitsbericht und zur Jahresrechnung 2010 der Pädagogischen Hochschule der Zentralschweiz (PHZ) zur Kenntnis.

7 Interpellation von Landrat Paul Leuthold, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend das eidgenössische Jagdbanngebiet Hutstock

Landratspräsidentin Verena Bürgi: Der parlamentarische Vorstoss und die Beantwortung des Regierungsrates werden als bekannt vorausgesetzt.

Landrat Paul Leuthold, Im Lehli 11, 6370 Stans

Stans, 25. Januar 2011

Interpellation betreffend das eidgenössische Jagdbanngebiet Hutstock

Gestützt auf Art. 53 Abs. 4 des Landratsgesetzes reiche ich eine Interpellation betreffend das eidgenössische Jagdbanngebiet Hutstock ein.

Ausgangslage

Nach einem jahrelangen und kostspieligen Rechtsstreit wurde der Bau der Pistenverbindung Titlisboden-Stäubli-Trübseeebene („Piste Sulzli“) und Schlepplift Schlächtismatt, Parz. Nr. 1, Gemeinde Wolfenschiessen, durch ein Urteil des Bundesgerichts verhindert. Das Urteil stützt sich insbesondere auf die Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete. Für die wirtschaftliche Entwicklung des Gebiets Trübsee-Jochpass ist es wichtig, dass das eidgenössische Jagdbanngebiet Hutstock verkleinert, verlagert oder aufgehoben wird.

Beim Tourismus wird zwischen Extensiverholungsgebiete und touristischen Intensivnutzungsgebieten unterschieden. Im Gebiet Jochpass haben wir zur Zeit ein touristisches Intensivnutzungsgebiet, ein kantonales Pflanzenschutzgebiet und ein eidgenössisches Jagdbanngebiet. Solche Überlappungen können zu grossen Schwierigkeiten führen und sollten in Zukunft vermieden werden.

Das EWN plant im Bereich „Sulzli“ ein Kleinwasserkraftwerk. Damit die angestrebte Eigenversorgung erhöht werden kann, ist dies ein wichtiges Projekt und sollte nicht wie in jüngster Vergangenheit im Kanton Bern, verhindert werden.

Fragen an den Regierungsrat

Im Gebiet Trübsee-Jochpass gibt es zur Zeit verschiedene Projekte:

Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG:

- Ersatz Gondelbahn im Jahr 2013
- Schneeparadis Zusammenschluss mit Melchsee-Frutt und Hasliberg
- Diverse andere Projekte

EWN:

- Kleinwasserkraftwerk im Gebiet „Sulzli“

Damit eine wirtschaftliche Entwicklung stattfinden kann, bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. In wie vielen eidgenössischen Jagdbanngebieten in der Schweiz besteht auf derselben Fläche ein touristisches Intensivnutzungsgebiet mit Skipisten, Transport- und Restaurationsbetrieben?
2. Welche strategischen Überlegungen und Massnahmen hat der Regierungsrat nach dem negativen Bundesgerichtsentscheid (11. März 2008) über die „Sulzlipiste“ gemacht?
3. Welche Schritte unternimmt der Regierungsrat, damit sich das Gebiet Trübsee-Jochpass touristisch und wirtschaftlich weiter entwickeln kann?
4. Wie sieht der Zeitplan aus?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen. Für Ihre Arbeit im Dienste der Bevölkerung von Nidwalden danke ich bestens und stehe für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse *Paul Leuthold*

Mitunterzeichnende: Urs Müller, Trudy Barmettler, Kaspar Schuler, Christine Wagner, René Mathis, Susann Trüssel, Niklaus Reinhard, Dr. Ruedi Waser, Philipp Banz, Heinz Risi, Maurus Adam, Karl Tschopp, Ruedi Waser, Tobias Käslin, Sepp Durrer, Werner Küttel, Bruno Duss

REGIERUNGSRAT

Nr. 473

PROTOKOLLAUSZUG

Stans, 21. Juni 2011

Parlamentarische Vorstösse. Justiz- und Sicherheitsdirektion. Interpellation von Landrat Paul Leuthold, Stans, und Mitunterzeichnende betreffend das eidgenössische Jagdbanngebiet Huetstock. Beantwortung

Sachverhalt

1.
Mit Schreiben vom 3. Februar 2011 übermittelt das Landratsbüro dem Regierungsrat eine Interpellation von Landrat Paul Leuthold, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend das eidgenössische Jagdbanngebiet Huetstock.

Das eidgenössische Jagdbanngebiet «Huetstock» besteht seit dem 13. August 1901 und liegt zwischen dem Engelbergertal und dem Melchtal in den Kantonen Ob- und Nidwalden. Es zeichnet sich durch eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume aus. Durch die Präsenz von Wäldern und Strauchgemeinschaften in tieferen Höhenlagen beinhaltet es optimale Lebensräume für Birkhuhn, Rothirsch und Reh. Die Übergangsbereiche mit Geröll und Zwergsträuchern bieten Schutz und Nahrung für Alpenschneehühner und Schneehasen. Darüber hinaus findet man Gämsen und Steinböcke bis in die höheren Lagen mit Gebirgswiesen und Felsen. In beiden Kantonen gibt es diverse Wildruhe- und Waldschutzgebiete und im Kanton Nidwalden bestehen ein kantonales Landschaftsschutzgebiet sowie zwei Pflanzenschutzgebiete.

Die Vielfältigkeit dieser Gebirgswelt wird aber auch von Menschen geschätzt und für Freizeitaktivitäten und landwirtschaftlich (Alpweiden) genutzt. Die Bergbahnen am Titlis ermöglichen eine leichte Erreichbarkeit auch höherer Lagen und haben zahlreiche touristische Angebote zur Erkundung des Gebietes und Aktivitäten im Freien. Im Winter ist der Skibetrieb am Titlis mit 25 Ski- und Snowboardpisten stark frequentiert. Im Sommer wird das Gebiet hauptsächlich zum Wandern, Klettern und Mountainbiken besucht, sowie mit Schafen beweidet.

Unter den Bestimmungen der Jagdbanngebiete sollte das Jagdbanngebiet um den Huetstock als Lebensraum für wildlebende Säugetiere und Vögel erhalten und vor Störungen geschützt werden (VEJ). Durch die Überlappung von touristischen Aktivitäten mit dem Lebensraum schutzbedürftiger Wildtiere hat der Bundesrat die Kantone beauftragt ein Benutz-erlenkungskonzept für die eidge-

nössischen Jagdbanngebiete zu erstellen. Dieses Konzept für den Huetstock wurde in Zusammenarbeit mit dem Kanton Obwalden im Jahr 2010 fertig-gestellt und mit Erfolg umgesetzt.

2.

Landrat Leuthold und Mitunterzeichnende ersuchen den Regierungsrat mit Interpellation vom 31. Januar 2011 um die Beantwortung von vier Fragen.

3.

Neben dem kantonsinternen ordentlichen Vernehmlassungsverfahren fand am 21. April 2011 – auf Wunsch von Titlis Rotair – eine Konferenz zwischen den zuständigen Behörden von Ob- und Nidwalden zum gleichen Problemkreis statt. Man befasste sich dabei auch mit der vorliegenden Interpellation.

4.

Die Frist für die Beantwortung der Interpellation gemäss § 108 Abs. 2 der Landratsverordnung (NG 151.11) ist eingehalten.

Beantwortung der Fragen

1. In wie vielen eidgenössischen Jagdbanngebieten in der Schweiz besteht auf der-selben Fläche ein touristisches Intensivnutzungsgebiet mit Skipisten, Transport- und Restaurationsbetrieben?

Es gibt noch vier andere eidgenössische Jagdbanngebiete mit touristischem Intensivangebot: Kärpf (GL), Säntis (AI/AR), Schwarzhorn (BE) und Kiental (BE).

2. Welche strategischen Überlegungen und Massnahmen hat der Regierungsrat nach dem negativen Bundesgerichtsentscheid (11. März 2008) über die „Sulzlipiste“ gemacht?

Es ist nicht Aufgabe des Regierungsrates, betreffend die Sulzlipiste strategische Überlegungen und Massnahmen zu treffen. Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden ist jedoch mit den involvierten Parteien in permanentem Kontakt und hat ihnen seine Unterstützung – soweit möglich und sinnvoll – zugesichert.

3. Welche Schritte unternimmt der Regierungsrat, damit sich das Gebiet Trübsee-Jochpass touristisch und wirtschaftlich weiter entwickeln kann?

Nach ersten Kontakten im November 2010 auf Regierungsebene ist eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Standortgemeinden, den Verantwortlichen von Titlis Rotair sowie Kantonsvertretern von Obwalden und Nidwalden heute daran, Lösungen zu erarbeiten. Eine Anpassung der örtlichen Ausdehnung sowie der rechtlichen Ausgestaltung der Jagdbanngebiete bilden ebenfalls Gegenstand der Abklärungen. In erster Priorität ist jedoch ein touristisches Feinkonzept auszuarbeiten, das die Grundlagen für weitere Entwicklungen darstellen wird.

4. Wie sieht der Zeitplan aus?

Sobald das vorgenannte Feinkonzept vorliegt, kann über den Zeitplan Auskunft gegeben werden.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrat Paul Leuthold, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend das eidgenössische Jagdbanngebiet Huetstock Kenntnis zu nehmen.

Landrat Paul Leuthold: Ich begrüsse den Direktor der Bergbahnen Engelberg-Titlis, Herr Norbert Patt, sowie Verwaltungsrat Eugen Hess. Mit Ihrer Anwesenheit zeigen Sie, wie wichtig für Sie die Angelegenheit des Jagdbanngebietes Huetstock ist.

Als Erstes danke ich der Regierung, insbesondere Regierungsrat Alois Bissig, zur Termineinhaltung und der Beantwortung meiner Interpellation betreffend das eidgenössische Jagdbanngebiet Huetstock.

Was ist überhaupt ausschlaggebend gewesen, dass ich diese Interpellation geschrieben habe? Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission von Obwalden und die Aufsichtskommission von Nidwalden haben alle zwei Jahre einen Gedankenaustausch mit einem Rahmenprogramm und einem Nachessen. Das Rahmenprogramm dieses Jahres war die „Zukunft der Bergbahnen Engelberg-Titlis“. Bei der Vorbereitung dieses Anlasses habe ich in einem persönlichen Gespräch dem damals neuen Direktor Norbert Patt folgende Frage gestellt: „Wie sind Sie mit den Leistungen des Kantons Nidwalden zufrieden?“ Er hat mich damals informiert, dass die Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat der Bergbahnen Engelberg-Titlis am 2. November 2010 einen Brief an die Regierungen der Kantone Obwalden und Nidwalden geschrieben hätten und darin eine Bitte stipuliert, dass in Bezug auf das Jagdbanngebiet etwas unternommen werden sollte.

Heute, 10 Monate später, ist man in dieser Sache noch nicht so weit, dass eine definitive Antwort gegeben werden kann. Für mich dauert das Ganze viel zu lang. Das Image unserer Verwaltung leidet unter einer solchen Arbeitsweise. Mit den Antworten des Regierungsrates zur Interpellation bin ich nicht zufrieden. Ich habe dies auch unserer Regierung mitgeteilt und wurde mit einer positiven Antwort überrascht. Regierungsrat Alois Bissig wird im Anschluss einige Ergänzungen bekannt geben.

Warum war ich mit den Antworten nicht zufrieden? Im Sachverhalt wurde vor allem der Schwerpunkt auf das Jagdbanngebiet gelegt. Die Wichtigkeit der Bergbahnen Engelberg-Titlis sind kaum erwähnt worden. Darum möchte ich hier ein paar wichtige Kennzahlen bekanntgeben. Der Umsatz betrug im Jahre 2010 über 50 Mio. Franken und erreichte damit ein neues Spitzenergebnis. Total werden über 200 Festangestellte beschäftigt; im Winter sind es sogar über 300 Mitarbeiter. Davon haben ca. 30% ihren Wohnsitz im Kanton Nidwalden. In den nächsten Jahren werden die Bergbahnen Engelberg-Titlis kräftig investieren. So konnte Anfang dieser Woche gelesen werden, dass ein Titlis-Resort gebaut werden soll mit Investitionen von ca. 75 Mio. Franken. Weitere 40 Mio. Franken an Investitionen sind für den Ersatz der Gondelbahn Engelberg-Trübsee-Stand vorgesehen. Die Betriebsbewilligung für diese Gondelbahn läuft im Jahr 2013 aus. Über die herausragende Bedeutung der Bergbahnen Engelberg-Titlis für unsere Region werden Sie im Anschluss von Regierungsrat Alois Bissig informiert.

Zur Beantwortung der 1. Frage: Bei den touristischen Aktivitäten in den Gebieten Kärpf (GL) und Schwarzhorn (BE) habe ich im Internet nicht viel gefunden. Beim Kiental handelt es sich um ein sehr kleines Skigebiet mit einer Sesselbahn und einem Skilift. Dieses Gebiet erstreckt sich von 940 – 1050 m.ü.M. Bei den Säntisbahnen, welche auch in einem Jagdbanngebiet liegen, steht folgendes im Internet: „Die Skiabfahrten vom Säntis sind nicht markiert, präpariert oder kontrolliert und nur für geübte Fahrer geeignet. Bei schwierigen Einstiegs- oder Witterungsverhältnissen sind die Abfahrten gesperrt.“ Ein gut ausgebaut und stark frequentiertes Skigebiet in einem eidgenössischen Jagdbanngebiet gibt es sozusagen nur auf dem Jochpass.

Für die Antwort zur Frage 2 habe ich kein Verständnis. Die Regierung hat ein Projekt durch alle Instanzen unterstützt und bewilligt. Ein Bundesgerichtsurteil hat den Einsprechern Recht gegeben und deshalb konnte im Jahr 2008 die Sulzli-Piste nicht gebaut werden. Nach solch einem klaren Urteil muss sich die Regierung strategische Überlegungen machen und darf sich nicht einfach zurückziehen.

Bei den Antworten zu den Fragen 3 und 4 wird vor allem auf das Fehlen des touristischen Feinkonzeptes verwiesen. Aus meiner Sicht hätte die Regierung mehrere Argumente ge-

habt für eine Verkleinerung, eine Verschiebung oder Aufhebung des eidgenössischen Jagdbanngbietes Huetstock:

1. In der ganzen Schweiz gibt es kein vergleichbares Skigebiet, das sich in einem eidgenössischen Jagdbanngbiet befindet.
2. Das Urteil des Bundesgerichtes im Fall Sulzli-Piste zeigt auf, dass bei Einsprachen jedes Projekt verhindert werden kann.
3. Für die Kantone Nidwalden und Obwalden sind die Bergbahnen Engelberg-Titlis ein wichtiger Arbeitgeber.
4. Die Bergbahnen Engelberg-Titlis hatten einen Masterplan für das ganze Gebiet ausgearbeitet.

Sicher ist ein touristisches Feinkonzept, wie es verlangt wird, ein zusätzliches hervorragendes Mittel. Aus meiner Sicht hätten aber die bestehenden Argumente bei einem ersten Antrag beim Bund genügt. In dem Fall bin ich froh, dass ich die Auskunft in Form einer Interpellation gewählt habe. Die Beantwortung der Interpellation zeigt eigentlich auf, dass der Regierungsrat die Angelegenheit eher defensiv angeht. Zwar hat man heute die Gelegenheit, über die Interpellation zu diskutieren und die Regierung hat die Möglichkeit, die neuesten Entwicklungen bekannt zu geben.

Ich wünsche den Verantwortlichen der Bergbahnen Engelberg-Titlis bei der Umsetzung ihrer innovativen Projekte gutes Gelingen. In der heutigen Zeit eine Summe von über 100 Mio. Franken zu investieren, bedeutet Mut, Weitsicht und Respekt und soll belohnt werden. Inzwischen weiss ich, dass der Regierungsrat, nicht so wie es in der Interpellation geschrieben ist, in die Defensive geht, sondern sich ganz klar hinter die Anliegen der Bergbahnen Engelberg-Titlis stellt. Deshalb freue ich mich auf die mündlichen Ergänzungen des Regierungsrates. Ich beantrage Eintreten und Diskussion.

Eintreten und Diskussion wird stillschweigend beschlossen.

Landrat Christian Landolt: Am 1. April 2009 wurde in diesem Saal die Teilrevision des kantonalen Richtplanes verabschiedet. Dabei wurden neu 13 Wildruhegebiete mit einer Gesamtfläche von 20.3 km² ausgeschieden. Das 13. Gebiet im Umfang von 331 Hektaren befindet sich im Jagdbanngbiet. Diese zusätzlichen Flächen für das Wild erlauben es, dass der Bund zugunsten des für uns wichtigen Wirtschaftszweiges einige Abstriche des Jagdbanngbietes problemlos ermöglichen könnte. Es kann nicht sein, dass der Bund Millionbeträge für die Tourismusförderung bereitstellt und die gleiche Institution die Entwicklung des Tourismus verhindert. Die SVP-Fraktion unterstützt die Anliegen des Interpellanten vollumfänglich und zählt darauf, dass die Regierung alle Hebel in Bewegung setzt, um eine moderate Entwicklung des Tourismus zu ermöglichen. Besten Dank für Ihren Einsatz.

Justiz- und Sicherheitsdirektor Alois Bissig: Es sind Fragen gestellt worden mit der Interpellation, die wir kurz und prägnant beantwortet haben. Es ist natürlich ein sehr grosses Gebiet, ein grosses Anliegen, das im Hintergrund mitspielt. Primär ging es darum, Fragen zu beantworten. Der Interpellant Paul Leuthold schrieb mir noch eine Mail und teilte mir mit, dass er zu einzelnen Bereichen gerne noch Ergänzungen hätte. Das ist zwar nicht üblich, aber ich gebe hier gerne noch kurz einige zusätzliche Informationen ab.

Die hervorragende Bedeutung der Bergbahnen Engelberg-Titlis für den Kanton Nidwalden und insbesondere für den hinteren Kantonsteil, Wolfenschiessen, ist allgemein anerkannt. Das Unternehmen ist eine Art Brückenkopf unserer gewerblichen, unternehmerischen Tätigkeit und bietet viele gute Arbeitsplätze für die Bevölkerung im Tal. Dazu muss ich mich nicht weiter äussern. Wir stehen voll hinter diesem Unternehmen.

Wie bereits erwähnt, haben wir am 2. November 2010 einen Brief der Bergbahnen Engelberg-Titlis erhalten mit der Bitte um Unterstützung. Wir haben sofort gehandelt und haben eine bikantonale Arbeitsgruppe eingesetzt, bestehend aus Vertretern der Kantone Obwalden und Nidwalden. Bereits zwei Monate später, im Januar 2011, fand eine Sitzung statt mit Verantwortlichen der Bergbahnen sowie Regierungsrat Paul Federer als Vertreter des Kantons Obwalden, und mir als Vertreter des Kantons Nidwalden.

Wir wollten bewusst das Touristische Feinkonzept (TFK) abwarten, welches zurzeit erarbeitet wird. Ich habe die Information erhalten, dass dieses Konzept bis Mitte Oktober 2011 in einer ersten Version vorliegen soll. Es macht keinen Sinn in Bern vorstellig zu werden, bevor nicht die nötigen Unterlagen und Grundlagen erarbeitet sind. Wir müssen über gute Argumente verfügen. Das hindert uns natürlich nicht, bei entsprechenden Gelegenheiten auf mündlicher Ebene die Thematik anzusprechen.

Bezüglich des Bundesgerichtsentscheides „Sulzlipiste“ war ich als Jurist nicht erstaunt. Das Bundesgericht hat den bestehenden, rechtlichen Einschränkungen Nachachtung verschafft. Ich begrüsse das nicht, es ist aber die Realität. Ich bin der Meinung, dass bereits früher die Gelegenheit bestand, das Problem anzugehen. Wir müssen aber nicht zurück schauen. Wir haben uns der Angelegenheit angenommen und werden auch weiterhin intensiv daran arbeiten. Eine gute Zusammenarbeit mit den Bergbahnen ist uns wichtig. Es ist primär die Aufgabe der Bergbahnen, eine Strategie zu entwickeln und wir werden sie nach Kräften unterstützen.

Landrat Peter Scheuber: Ein Jagdbanngebiet in einem touristisch Intensivnutzungsgebiet ist aus meiner Sicht ein absoluter Blödsinn, das sich gegenseitig widerspricht. Wie soll denn das zu beschützende Wild in diesem Gebiet Ruhe finden?! Das ganze Jahr über, sei es im Sommer, wie auch im Winter, ist in diesem Gebiet starker Tourismusverkehr.

In den gesetzlichen Vorgaben steht zwar, dass man solche eidgenössischen Jagdbanngebiete verkleinern kann, jedoch um maximal 10% oder man verschiebt das Jagdbanngebiet. Ich möchte anregen, den Wechsel von einem eidgenössischen Jagdbanngebiet zu einem kantonalen Jagdbanngebiet zu prüfen. Das kennen wir bereits aus dem Gebiet Schwalmis-Brisen. Dann wäre es auf kantonaler Ebene möglich, die Grösse des Jagdbanngebietes zu bestimmen. Man könnte sogar das Jagdbanngebiet in gleichem Umfang behalten, jedoch das touristische Intensivnutzungsgebiet davon ausnehmen. Damit könnten den Bergbahnen Engelberg-Titlis neue Möglichkeiten zur Entwicklung geöffnet werden. Wir haben bereits die entsprechenden Zahlen dieses Unternehmen von Landrat Paul Leuthold gehört. Es zeigt, dass guter Tourismus betrieben wird.

Regierungsrat Alois Bissig möchte ich den Vorschlag für die weiteren Verhandlungen zur Prüfung vorschlagen. Ich bin absolut dafür, dass Wildschutzgebiete ausgeschieden werden, damit gewisse Wildarten die nötige Ruhe finden und nur die Wildhut die nötigen Regulationen vornimmt. Es ist auch möglich, dass Teilgebiete im Jagdbanngebiet für die offizielle Jagd geöffnet werden, wie wir das bereits kennen.

Justiz- und Sicherheitsdirektor Alois Bissig: Der Vorredner hat das weitere Vorgehen angesprochen. Ich weise Sie darauf hin, dass das Jagdbanngebiet 1901 entstanden ist. Damals ging es lediglich darum, dass dort nicht gejagt werden durfte. Intensives Skifahren war damals in diesem Gebiet noch kein Thema. Aber in diesen 100 Jahren hat sich sowohl auf Seiten des Wildschutzes, wie auch auf Seiten des Tourismus einiges geändert. Mit einem „Benutzerlenkungskonzept Huetstock“ möchte man die beiden Interessensbereiche aneinander vorbeiführen. Das funktioniert nach meinen Informationen eigentlich gut. Aber die Entwicklung ist dadurch nicht gesichert. Deshalb nehme ich die Anregung von Landrat Peter Scheuber gerne auf. Bisher arbeiten wir an zwei Lösungsmöglichkeiten, einerseits die Anpassung der Nutzungsregelung in diesem Gebiet und ande-

rerseits die Verlegung des Jagdbanngbietes. Was das Ergebnis sein wird, werden wir dann sehen. In Zusammenarbeit mit den Bergbahnen und dem Nachbarkanton Obwalden werden wir eine gute Lösung anstreben.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Landratspräsidentin Verena Bürgi: Nachdem die Diskussion nicht mehr verlangt wird, ist dieses Geschäft abzuschreiben. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

Die Interpellation von Landrat Paul Leuthold, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend das eidgenössische Jagdbanngbiet Huetstock wird als erledigt abgeschrieben.

8 Einfaches Auskunftsbegehren von Landrat Rochus Odermatt, Stans, betreffend Siedlungsabfallentsorgung – Verursacherprinzip – Einführung einer Sack- oder Gewichtsgebühr

Landratspräsidentin Verena Bürgi: Der Wortlaut des Einfachen Auskunftsbegehrens wird als bekannt vorausgesetzt.

Landrat Rochus Odermatt, Langmattring 2, 6370 Stans

Stans, 11. August 2011

Einfaches Auskunftsbegehren Siedlungsabfallentsorgung – Verursacherprinzip - Einführung Sack- oder Gewichtsgebühr

Das Bundesgericht hat kürzlich in einem Urteil mit Signalwirkung entschieden, dass die Abfallbeseitigung nach dem Verursacherprinzip (Sack- oder Gewichtsgebühr) zu finanzieren sei.

Anläufe zur Einführung einer Sack- oder Gewichtsgebühr sind in Nidwalden bisweilen gescheitert. Gegen das in den meisten Kantonen seit längerem gelebte Prinzip, dass derjenige bezahlt, der Abfall anhäuft, haben in Vergangenheit auch die Nidwaldner Regierung und der Kehrichtverwertungsverband Widerstand geleistet.

Dieser Praxis schieben die Bundesrichter in Lausanne nun einen Riegel. Mit einem System ohne Sack- oder Gewichtsgebühren fehle jeder Ansporn, Abfall zu vermeiden, schreiben sie in ihrem Urteil. Dies widerspreche dem schweizerischen Umweltschutzgesetz. Laut dem Bundesgericht müssen ab kommendem Jahr sämtliche Gemeinden bei der Abfallentsorgung eine verursachergerechte Finanzierung einführen.

Mit der Einführung der Sackgebühr haben viele Gemeinden ihre Sammellogistik und Entsorgungswege optimiert. Dadurch sinken die Entsorgungskosten. Zudem ist die Verwertung der zunehmend separat gesammelten Abfälle meist billiger als die Verbrennung. Im Kanton Obwalden hat sich beispielsweise die Kehrichtmenge nach Einführung der Kehrichtsackgebühr um ein Drittel vermindert. Gleichzeitig verdoppelte sich die Recyclingquote.

Vor dem aktuellen Hintergrund bitte ich die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Auswirkungen hat der Bundesgerichtsentscheid für den Kanton Nidwalden? Gibt es beim Kanton und bei den Gemeinden Handlungsbedarf?
2. Ist der Regierungsrat gewillt, bei der Abfallentsorgung das Verursacherprinzip konsequent umzusetzen (inkl. Einführung Sack- oder Gewichtsgebühren)?
3. Ist eine Anpassung der kantonalen Umweltschutzgesetzgebung erforderlich?
4. Wenn ja, wie sieht der Fahrplan aus?

5. Welche Massnahmen gedenkt die Regierung einzuleiten, um die Abfalltrennung zu verbessern und die Recyclingquote im Kanton zu erhöhen?
6. Mit welchen Massnahmen resp. mit welchen Mitteln unterstützt der Kanton die Gemeinden bei der Verbesserung der Sammellogistik und der Entsorgungswege?

Ich danke der Regierung für die Beantwortung des vorliegenden Auskunftsbegehrens.

Freundliche Grüsse *Landrat Rochus Odermatt*

Landwirtschafts- und Umweltdirektor Ueli Amstad, Landesstatthalter: Der Regierungsrat nimmt zum Einfachen Auskunftsbegehren wie folgt Stellung:

1. Welche Auswirkungen hat der Bundesgerichtsentscheid für den Kanton Nidwalden? Gibt es beim Kanton und bei den Gemeinden Handlungsbedarf?

Im Kanton Nidwalden werden die Haushalt-Kehrrechtgebühren pauschal erhoben, mit einer Differenzierung nach 1- und Mehrpersonenhaushalt in der Grundgebühr. Die Mengen bei den Haushaltungen werden dadurch nur marginal berücksichtigt. Gemäss neuem Bundesgerichtsentscheid widerspricht diese Regelung dem Verursacherprinzip bzw. der Bundesgesetzgebung.

Der erwähnte letzte Bundesgerichtsentscheid zu diesem Thema ist klar und eindeutig. Der Interpretationsspielraum ist sehr klein geworden; ein Handlungsbedarf besteht.

2. Ist der Regierungsrat gewillt, bei der Abfallentsorgung das Verursacherprinzip konsequent umzusetzen (inkl. Einführung Sack- oder Gewichtsgebühren)?

Der Regierungsrat ist für die kantonale Abfallplanung zuständig und sorgt für deren Umsetzung, wie dies in Art. 14 des kantonalen Umweltschutzgesetz geregelt ist. In der gegenwärtigen Neubearbeitung der Abfall- und Deponieplanung des Kantons ist die Einführung einer verursachergerechten und mengenabhängigen Entsorgungsgebühr als erste Massnahme formuliert. Zurzeit läuft die Vernehmlassung zu dieser Planung.

Der Regierungsrat wird die Abfall- und Deponieplanung 2011 voraussichtlich im Herbst/Winter 2011 genehmigen.

3. Ist eine Anpassung der kantonalen Umweltschutzgesetzgebung erforderlich?

Nein, eine Anpassung ist nicht nötig.

In Art. 2 des Umweltschutzgesetzes des Bundes (USG SR 814.01) ist das Verursacherprinzip verankert. Konkretisiert wird dieses für Siedlungsabfälle durch Art. 32a USG, der auch die Details bezüglich Ausgestaltung der Abgaben umschreibt. Namentlich sind dabei die Art und Menge des übergebenen Abfalls (lit. a) zu berücksichtigen.

4. Wenn ja, wie sieht der Fahrplan aus?

Sie haben gehört: Ich habe Nein gesagt; die Beantwortung dieser Frage entfällt somit.

5. Welche Massnahmen gedenkt die Regierung einzuleiten, um die Abfalltrennung zu verbessern und die Recyclingquote im Kanton zu erhöhen?

In der Neubearbeitung 2011 der kantonalen Abfall- und Deponieplanung sind verschiedene Massnahmen aufgeführt. Die in diesem Zusammenhang wichtigsten sind:

- Einführung einer verursachergerechten, mengenabhängigen Kehrrechtgebühr für die Haushalte

- Förderung / Bau bedienter Abfallsammelstellen im Kantonsgebiet
- Einführung einer separaten Sperrgutsammlung (analog der brennbaren Abfälle)

Die Umsetzung obliegt dem Kehrrechtverwertungsverband Nidwalden (KVV), das ist der Zweckverband der Gemeinden.

Der KVV hat an der letzten Delegiertenversammlung vom 30. Juni 2011 eine Überarbeitung der Gebühren in Bezug auf die Verursachergerechtigkeit beschlossen. Er hat bereits eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die einen Terminplan für die Umsetzung der verursachergerechten Gebühren erarbeitet. Dieser wird an einer der nächsten Vorstandssitzungen des Verbands diskutiert und verabschiedet. Anschliessend wird eine Kommission mit Einbezug von Gemeindevertretern eingesetzt, welche ein Entsorgungsmodell erarbeiten soll.

6. Mit welchen Massnahmen bzw. mit welchen Mitteln unterstützt der Kanton die Gemeinden bei der Verbesserung der Sammellogistik und der Entsorgungswege?

Der Kehrrechtverwertungsverband Nidwalden hat in Zusammenarbeit mit den Gemeinden bereits eine Optimierung der Sammellogistik in Angriff genommen.

Landratspräsidentin Verena Bürgi: Ich bedanke mich für die Beantwortung dieses Einfachen Auskunftsbegehrens. Wie bereits zuvor erwähnt, findet keine Diskussion über diesen parlamentarischen Vorstoss statt.

Das Einfache Auskunftsbegehren von Landrat Rochus Odermatt, Stans, betreffend Siedlungsabfallentsorgung – Verursacherprinzip – Einführung einer Sack- oder Gewichtsgebühr ist von Landwirtschafts- und Umweltdirektor Ueli Amstad beantwortet.

9 Einfaches Auskunftsbegehren von Landrat Hans-Peter Zimmermann, Stans, und Landrat Erich Amstutz, Stans, betreffend Mondobiotech AG, Stans

Landratspräsidentin Verena Bürgi: Der Wortlaut des Einfachen Auskunftsbegehrens wird als bekannt vorausgesetzt.

Hans-Peter Zimmermann, Buochserstrasse 44, 6370 Stans
Erich Amstutz, Knirigasse 14, 6370 Stans

Stans, 8. September 2011

Einfaches Auskunftsbegehren im Sinne von Art. 53 Abs. 6 Landratsgesetz an den Regierungsrat von Nidwalden betreffend Mondobiotech AG, Stans

Gestützt auf Art. 53 Abs. 6 Landratsgesetz ersuchen wir Sie, dem Landrat an der folgenden Landratssitzung zu aktuellen Fragen rund um die in Stans tätige Mondobiotech AG mündlich Auskunft zu erteilen.

Im Jahre 2008 konnte der Kanton Nidwalden mit der Mondobiotech AG einen Baurechtsvertrag über das Grundstück des ehemaligen Kapuzinerklosters abschliessen. Die Firma versprach dabei, das Kloster zu renovieren und umzubauen sowie Arbeitsplätze zu schaffen.

In jüngster Zeit hat die Mondobiotech AG aber nur noch mit negativen Schlagzeilen auf sich aufmerksam gemacht. Der Verwaltungsrat wurde zum Teil ausgewechselt und der Firmengründer und bisherige Verwaltungsratspräsident Fabio Cavallo musste im Mai 2011 seinen Sessel räumen, die Umbaupläne gerieten offenbar ins Stocken und schliesslich meldete die Mondobiotech AG vor wenigen Tagen wieder einen Millionenverlust (vgl. Bericht in der Nidwaldner Zeitung vom 24.8.2011).

Danach weist die Gesellschaft für das erste Halbjahr einen Verlust von 53,6 Millionen Franken aus. In diesem Zeitungsbericht äussert sich die Mondobiotech AG zudem dahingehend, dass sie die operativen Kosten substanziell reduzieren und „nichtstrategische Anlagen verkaufen“ müsse.

Solche Meldungen und Äußerungen seitens der Mondobiotech AG lassen uns aufhorchen. Wir ersuchen Sie daher, uns folgende Fragen zu beantworten.

Fragen:

1. Ist die Regierung von Nidwalden nach dem Ausscheiden der Initianten des Projekts mit den neuen Verantwortlichen in Kontakt?
2. Die Mondobiotech AG plant gemäss Medienmitteilung die operativen Kosten substanziell zu reduzieren. Ist dem Regierungsrat bekannt, inwiefern dadurch der Standort Stans betroffen ist?
3. Welche Bestimmungen des Baurechtsvertrags hat Mondobiotech als Baurechtsnehmerin bisher eingehalten? Welche Verpflichtungen sind nicht oder noch nicht eingehalten worden?
4. Wie ist der Stand des geplanten Bauvorhabens bezüglich Umbau Kloster, Einstellhalle, Parkplätze etc.?

Abschliessend danken wir Ihnen für die Beantwortung unseres Auskunftsbegehrens.

Freundliche Grüsse *Erich Amstutz, Hanspeter Zimmermann*

Volkswirtschaftsdirektor Gerhard Odermatt: Der Regierungsrat nimmt zu den gestellten Fragen fristgerecht innert 10 Tagen nach Eingang des Vorstosses bzw. der nächstfolgenden Landratssitzung, also heute, Stellung:

1. Ist der Regierungsrat von Nidwalden nach dem Ausscheiden der Initianten des Projekts mit den neuen Verantwortlichen in Kontakt?

Ja, vorwiegend durch den Volkswirtschaftsdirektor und in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat Stans.

2. Die mondoBiotech AG plant gemäss Medienmitteilung die operativen Kosten substantiell zu reduzieren. Ist dem Regierungsrat bekannt, inwiefern dadurch der Standort Stans betroffen ist?

Gemäss Aussagen bisheriger, im Unternehmen weiterhin tätigen Mitarbeitenden, wird am Standort Stans festgehalten. Einschneidende Sparmassnahmen sind jedoch aufgrund der finanziellen Situation unumgänglich. Derzeit sind 12 Personen am Standort Stans beschäftigt.

3. Welche Bestimmungen des Baurechtsvertrages hat mondoBiotech als Baurechtsnehmerin bisher eingehalten? Welche Verpflichtungen sind nicht oder noch nicht eingehalten worden?

Die Firma ist ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kanton bisher nachgekommen, insbesondere wurde der Baurechtszins bisher ordnungsgemäss bezahlt.

Am 26. Juli 2011 ist die Beschwerde gegen die gemeinderätliche Baubewilligung durch die mondoBiotech AG zurückgezogen und mit Regierungsratsbeschluss vom 16. August 2011 (RRB Nr. 582) vom Protokoll abgeschrieben worden. Die gemeinderätliche Baubewilligung für den Umbau des Klosters ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Der Baurechtsvertrag kann mit Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung für den Umbau im Grundbuch eingetragen werden. Somit bestehen keine nicht eingehaltenen Ver-

pflichtungen. Mit dem in Aussicht gestellten Umbau des Klosters könnte ab jetzt begonnen werden.

4. Wie ist der Stand des geplanten Bauvorhabens bezüglich des Klosterumbaus, der Einstellhalle, Parkplätze etc.?

Betreffend des weiteren Vorgehens ist der Regierungsrat mit dem Unternehmen in Verhandlungen. Es finden demnächst Gespräche mit dem neuen Verwaltungsratspräsidenten statt, um Klarheit über die baulichen Absichten zu erhalten.

Für eine Umsetzung des Erschliessungs- und Parkierungskonzepts „Winkelriedhostatt Stans“ vom 28. August 2009 konnten die notwendigen Regelungen der Dienstbarkeiten für ein Fahrwegrecht nicht erzielt werden. Die Verhandlungen mussten im Juni 2010 ergebnislos eingestellt werden.

Abschliessend ist zu sagen, dass wir im Moment nichts gewonnen, aber auch nichts verloren haben. Wir warten nun das gemeinsame Gespräch mit den Verantwortlichen ab. Wenn wir Neuigkeiten haben, werden wir zusammen mit den Verantwortlichen des Unternehmens darüber informieren. Die Öffentlichkeit hat ein Anrecht darauf.

Landratspräsidentin Verena Bürgi: Ich bedanke mich für die Beantwortung dieses einfachen Auskunftsbegehrens. Es findet keine Diskussion über diesen parlamentarischen Vorstoss statt.

Das Einfache Auskunftsbegehren von Landrat Hans-Peter Zimmermann, Stans, und Landrat Erich Amstutz, Stans, betreffend die mondoBiotech AG, Stans, ist durch Volkswirtschaftsdirektor Gerhard Odermatt beantwortet.

Landratspräsidentin Verena Bürgi: Ich danke allen für diese konstruktive Sitzung und der Presse für eine gute Berichterstattung. Einen besonderen Dank geht an die Fraktionen, dass ich am Brünigschwinget teilnehmen konnte. Am Nachmittag findet der Landratsausflug statt und führt uns aufs Wirzweli und Wiesenberg. Ich freue mich auf diesen gemeinsamen Nachmittag.

Die Sitzung ist offiziell geschlossen.

Landratspräsidentin:

Verena Bürgi-Burri

Landratssekretär:

Armin Eberli